

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
INSTITUT FÜR BIBLIOTHEKS- UND INFORMATIONSWISSENSCHAFT



BERLINER HANDREICHUNGEN
ZUR BIBLIOTHEKS- UND
INFORMATIONSWISSENSCHAFT

HEFT 190

**WOHIN MIT DEM BEWEGTEN BILD?
DIE SAMMLUNG VON VIDEO UND DVD IN DEUTSCHLAND
UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER
PFLICHTEXEMPLARBIBLIOTHEKEN**

VON
PETER PFÖRSICH

**WOHIN MIT DEM BEWEGTEN BILD?
DIE SAMMLUNG VON VIDEO UND DVD IN DEUTSCHLAND
UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER
PFLICHTEXEMPLARBIBLIOTHEKEN**

**VON
PETER PFÖRSICH**

Berliner Handreichungen zur
Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Begründet von Peter Zahn
Herausgegeben von
Konrad Umlauf
Humboldt-Universität zu Berlin

Heft 190

Pförsich, Peter

Wohin mit dem bewegten Bild? Die Sammlung von Video und DVD in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Pflichtexemplarbibliotheken / von Peter Pförsich. - Berlin : Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, 2005. - 67 S. - (Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft ; 190)

ISSN 14 38-76 62

Abstract:

Im Gegensatz zu gedruckten Materialien oder Musikalien ist der Umgang mit Videokassette und DVD im Pflichtexemplarbereich äußerst heterogen. In der vorliegenden Arbeit werden gesetzliche Grundlagen sowie deren Umsetzung in der Praxis der Pflichtexemplarbibliotheken in den einzelnen Bundesländern aufgezeigt. Verschiedene Initiativen und gesetzliche Entwicklungen zum Pflichtexemplar für das Medium Film auf Video und DVD auf Europa-, Bundes- und Landesebene werden vorgestellt.

Ein weiterer Teil der Arbeit zeigt Bestände und Verleihzahlen von Video und DVD an Bibliotheken sowie an unterschiedlichen Verleihstellen außerhalb des Bibliothekswesens auf.

Diese Veröffentlichung geht zurück auf eine Master-Arbeit im postgradualen Fernstudiengang Master of Arts (Library and Information Science) an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Online-Version: <http://www.ib.hu-berlin.de/~kumlauf/handreichungen/h190>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis.....	7
1. Vorwort.....	8
2. Historie und Begriffserklärung	10
2.1. Film und AV-Medien	10
2.2. Geschichte und Entwicklung des Films und seiner Träger	11
2.2.1. Film auf Zellulosebasis	11
2.2.2. Film auf Video.....	12
2.2.3. Film auf DVD	14
2.3. Das Pflichtexemplar.....	15
3. Filme in Bibliotheken	18
3.1. Filme als Pflichtexemplar.....	18
3.1.1. Sammlungen von Pflichtexemplaren auf internationaler Ebene	18
3.1.2. Sammlungen von Pflichtexemplaren auf Bundesebene	19
3.1.3. Sammlungen von Pflichtexemplaren auf Ebene der Bundesländer	22
3.1.3.1. Begriffsklärung.....	23
3.1.3.2. Praxis der Pflichtexemplarsammlung in den Bundesländern.....	23
3.1.3.2.1. Baden Württemberg	24
3.1.3.2.2. Bayern	25
3.1.3.2.3. Berlin	27
3.1.3.2.4. Brandenburg.....	28
3.1.3.2.5. Bremen	29
3.1.3.2.6. Hamburg.....	30
3.1.3.2.7. Hessen	30
3.1.3.2.8. Mecklenburg-Vorpommern	33
3.1.3.2.9. Niedersachsen.....	34
3.1.3.2.10. Nordrhein-Westfalen.....	35
3.1.3.2.11. Rheinland-Pfalz	36
3.1.3.2.12. Saarland	37
3.1.3.2.13. Sachsen.....	38
3.1.3.2.14. Sachsen-Anhalt	39
3.1.3.2.15. Schleswig-Holstein	39
3.1.3.2.16. Thüringen	41
3.1.3.3. Musterentwurf für ein Landespressegesetz	42
3.2. Filme im Verleih.....	43

4. Weitere Sammel- und Verleihstellen	46
4.1. Bundesarchiv-Filmarchiv	46
4.2. Ausgewählte Filmbibliotheken.....	47
4.2.1. IWF Wissen und Medien GmbH.....	47
4.2.2. Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung.....	48
4.2.3. Haus des Dokumentarfilms	48
4.2.4. Mediathek der Carl-von-Ossietzky-Universität	49
4.3. AV-Medienstellen in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft	49
4.3.1. Rechtliche Grundlage für öffentliche Vorführungen.....	49
4.3.2. Die Medienstellen.....	50
4.4. AV-Medienstellen in kirchlicher Trägerschaft	54
4.4.1. Evangelische Medienzentralen	54
4.4.2. Katholische Medienzentralen	57
4.5. Landesfilmdienste in privater Trägerschaft.....	58
5. Schlussbemerkungen.....	59
6. Literaturverzeichnis	62
7. Anhang.....	65
7.1. Fragebogen Pflichtexemplar	65
7.2. Fragebogen Öffentliche Bibliotheken	67

Abkürzungsverzeichnis

AV-Medien	Audiovisuelle Medien
DBS	Deutsche Bibliotheksstatistik
DBV	Deutscher Bibliotheksverband
DDB	Die Deutsche Bibliothek
DVD	Digital Versatile Disc
EMZ	Evangelische Medienzentrale
Evang	Evangelische
Jh	Jahrhundert
LFD	Landesfilmdienst
LPG	Landespressegesetz
ME	Medieneinheiten
Mi	Millionen
OPAC	Online Public Access Catalog

1. Vorwort

Audiovisuelle Massenmedien¹ bestimmen unseren Alltag auf vielerlei Weise. Sie spiegeln einerseits die politischen, sozialen und kulturellen Entwicklungen einer Nation wieder und tragen damit entscheidend zur Bildung kultureller Identitäten bei. Sie liefern aber auch einen wesentlichen Beitrag zur Selbstwahrnehmung des Einzelnen, von Gruppen oder der Gesellschaft. Nicht zuletzt tragen sie auch einen großen Anteil zur Fremdwahrnehmung von außen bei.

Nicht erst seit dem groß gefeierten Jubiläum „100 Jahre Kino“ im Jahre 1995 betrachten wir audiovisuelle Medien als Kulturgut.

Dieses kulturelle Erbe einer Nation gilt es in sinnvoller Weise zu bewahren und darüber hinaus öffentlich zugänglich und nutzbar zu machen.

Gibt es doch nach Ansicht des Verfassers einen gesellschaftlichen Anspruch auf eine Bewahrung ihres „audiovisuellen Gedächtnisses“.

Doch welche audiovisuellen Erinnerungen sind geblieben? Welche Vorkehrungen wurden bisher getroffen, um diese Erinnerungen zu sichern, die auf eine ganz spezielle Art und Weise Vergangenes sicht- und hörbar machen?

Viele audiovisuelle Dokumente sind bereits verloren gegangen, Aufzeichnungsträger sind zerfallen oder zerstört worden.

Umso dringlicher ist es, rechtliche und finanzielle Grundlagen für eine verbesserte Erhaltung der audiovisuellen Überlieferung zu schaffen.

Während die Sicherung von gedruckten Werken und Musikalien unstrittig und die Sicherung von digitalen Werken in Vorbereitung ist, setzt sich diese Sicht der Dinge im Bereich des nationalen audiovisuellen Erbes in Deutschland jedoch nur langsam durch, wie der Verfasser im Weiteren noch belegen wird.

„AV-Medien, was sind das denn?“ Diese Frage bekam der Verfasser bei seinen Recherchen-Anfragen in einer großen Landesbibliothek zu hören. Mag dieser Begriff manchem etwas unklar sein, so sollte man doch meinen, dass seine Bedeutung bibliothekarischem Fachpersonal geläufig ist.

Ferner zeigt die Reaktion auch, dass diese Art von Medien, obwohl schon über 100 Jahre alt, im noch oft von traditionellen Einstellungen geprägten bibliothekarischen Umfeld eine eher untergeordnete Rolle spielt.

Ein Indiz dafür ist auch, dass die Erfassung dieser Medienart im Pflichtexemplarrecht zumeist nicht eindeutig oder gar abschlägig geregelt ist.

Exemplarisch wird dies im Folgenden am Beispiel des Films auf den Trägern Video und Digital Versatile Disc² gezeigt, der aus den AV-Medien ausgewählt

¹ Im Folgenden AV-Medien abgekürzt.

² Im Folgenden DVD abgekürzt.

wird, um daran Theorie und Praxis des Umgangs mit dieser Art von Medien aufzuzeigen. Diese Auswahl erscheint nicht zuletzt deshalb sinnvoll, weil in unserer visuell so stark geprägten Zeit der Film längst als eigenständige Kunstform anerkannt ist.

Dem Verfasser stellen sich aufgrund der genannten Tatsachen folgende Fragen:

Wie sind die Sammlungen von Filmen im Bund und in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf das Pflichtexemplar zur Zeit gesetzlich geregelt?

Wie gehen die verschiedenen Pflichtexemplarbibliotheken in der Praxis mit dem Pflichtexemplarrecht für Filme um?

Woraus ist, neben gesetzlichen Vorgaben, die unterschiedliche Umgangsweise in der Praxis zu erklären?

In welchem Umfang stellen Bibliotheken Filme für die Ausleihe zur Verfügung?

An welchen öffentlichen Stellen außerhalb des Bibliotheksbereichs werden Filme gesammelt und/oder können diese ausgeliehen werden?

Dabei hat sich der Verfasser hauptsächlich auf die Pflichtexemplarbibliotheken der einzelnen Bundesländer sowie des Bundes beschränkt.

So soll ein Überblick über die gegenwärtige Situation erstellt werden.

Dazu wurde ein Fragebogen entworfen und an die zuständigen Pflichtexemplarbibliotheken geschickt.

Ausgenommen wurden bei der Befragung die Regionalbibliotheken derjenigen Bundesländer, in denen eine zentrale ablieferungspflichtige Bibliothek besteht und diese Regionalbibliotheken zusätzlich regional oder fachlich aufgeteilt weitere Exemplare bekommen.

Die gegenwärtige Praxis wurde durch Befragungen der Bibliotheken und vielerlei persönliche Gespräche mit den zuständigen Referenten³ und sonstigen mit der Materie befassten Personen herausgearbeitet.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsender eigene Archive betreiben, die aber im Rahmen dieser Arbeit nicht relevant sind.

Der Verfasser möchte mit seiner Arbeit einen Beitrag zur Verbesserung des Stellenwertes von Filmen im bibliothekarischen Umfeld leisten und Argumente für eine klare gesetzliche Regelung zur Pflichtabgabe von Filmen herausarbeiten.

³ In dieser Arbeit wird durchgängig die männliche Form benutzt, die weibliche Form ist jedoch immer in den Kontext miteingeschlossen.

2. Historie und Begriffsklärung

Bevor auf die Pflichtexemplarregelung eingegangen wird und die einzelnen Sammel- und Verleihstellen beschrieben werden, sollen Begrifflichkeiten definiert und auf die Entwicklungsgeschichte des Films eingegangen werden.

2.1. Film und AV-Medien

Unter „Film“ versteht man „Jede Bildfolge oder Bild und Tonfolge, die den Eindruck eines bewegten Spieles entstehen lässt, ... wobei technische Verfahren und Trägermaterialien für die Einordnung unerheblich sind“.⁴

Mit dem Begriff Film ist die inhaltlich-strukturelle Komponente der Aufzeichnungen, also die Darstellung von bewegten Bildern und nicht die physikalisch-technische Beschaffenheit der Aufzeichnungsträger gemeint.

Das Medium Film zählt zur Gruppe der AV-Medien. Dieser Begriff dient im allgemeinen Sprachgebrauch zur Beschreibung einer Vielzahl von Aufzeichnungsarten und Aufzeichnungsträgern.

Das Wort „Medium“ stammt vom lateinischen „medius“ ab und wird u.a. mit „der Mittler“ oder „der Vermittelnde“ übersetzt. So wurde in früheren Zeiten ein Mensch mit außergewöhnlichen Fähigkeiten zur Kontaktaufnahme mit jenseitigen Welten bezeichnet. Erst seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts⁵ gilt der Begriff als Synonym für Informationsträger oder Informationssysteme.⁶

Das Wort „Audiovision“ hielt in den 1960er Jahren Einzug in unsere Sprache und ist seit 1969 lexikalisch erfasst. Laut DIN-Norm 1505, Teil 4 gehören neben Filmen auf verschiedenen Trägern auch Kombinationen wie Tonbildreihen und rein bildliche Darstellungen wie Dias oder reine Tonträger wie Schallplatten dazu.⁷

Der Begriff wird in der Praxis oft sehr unscharf gebraucht und setzt sich aus den beiden lateinischen Verben „audire“, das heißt hören und „videre“, das heißt sehen zusammen.

Günter Ashauer beschreibt AV-Medien in seinem Standardwerk als „Medien, die zugleich den Gehör- und den Gesichtssinn ansprechen“.⁸

Hierunter fallen zuvorderst das Medium Film auf seinen verschiedenen Trägern sowie Tonbildreihen und CD-ROM.

⁴ Reupert 1995, S. 46.

⁵ Im Folgenden Jh abgekürzt

⁶ Vgl. Meyers, Bd. 14, S. 141.

⁷ Vgl. Buder 1990, S. 501.

⁸ Ashauer 1980, S. 13.

Ein Merkmal haben AV-Medien, ob sie nun im engeren oder im weiteren Sinne definiert werden, gemeinsam: Die Technikbezogenheit, das heißt, ihr sinnvoller Gebrauch erfordert immer technische Hilfsmittel für die Wiedergabe.⁹

2.2. Geschichte und Entwicklung des Films und seiner Träger

2.2.1. Film auf Zellulosebasis

Gedruckte Worte und gemalte Bilder galten bis zum Ende des 19. Jh. als die wichtigsten Vermittler von Information und Kultur. Mit der Erfindung der Fotografie im Jahre 1839 und der Tonaufzeichnung 1877 entstanden die ersten neuen Medien, die an die Seite des gedruckten Wortes und der stehenden Bilder traten und einen epochalen Umbruch hervorriefen.

Am 01. November 1895 führte Max Skladanowski im Berliner Wintergarten mit seinem Projektor „Bioskop“ neun auf Zelloidinpapier¹⁰ kodierte Aufnahmen vor.¹¹

Am 28. Dezember 1895 kam es im Keller des „Grand Cafe“ auf dem Boulevard des Capucines in Paris zu einer legendären Premiere. Die Gebrüder Louis und Auguste Lumière, Fotofabrikanten aus Lyon, zeigten öffentlich und gegen Entgelt die ersten fotografischen Bewegungsbilder mit Hilfe eines Gerätes, das alle Anforderungen eines Projektors erfüllte. Dieses Ereignis gilt als eigentliche Geburtsstunde des Films. Zwar gab es in den Monaten vorher schon einige Aufführungen, jedoch zumeist zu Wissenschaftszwecken in Universitäten.

Sehr schnell trat die neue Kunst, die sich in den ersten Jahren als eine Art Jahrmarktattraktion verdingen musste, einen kommerziellen Siegeszug an. Brachte die erste Vorführung noch Einnahmen von 33 Francs, waren die Einnahmen der Gebrüder Lumière nach wenigen Wochen auf 2000 Francs täglich angestiegen. Auch die Zahl der Filme nahm schnell zu. Georges Méliès, eigentlich ein Theatermann, drehte allein zwischen den Jahren 1897 und 1914 ca. 4000 Filme. Ihm gelang es mit der Eröffnung einer Filmproduktions-Filiale auch in den USA kommerziell erfolgreich zu sein.¹²

Die technische Weiterentwicklung des neuen Mediums, sowohl bei dem Trägermaterial wie auch bei den Abspielgeräten, erfolgte ebenfalls in großen Schritten.

⁹ Vgl. Buder 1990, S. 502.

¹⁰ Zelloidinpapier ist ein Auskopierpapier das seit 1885 industriell gefertigt wird und bis ca. 1920 in Gebrauch war.

¹¹ Vgl. Brandes 1995, Das Wintergartenprogramm, S. 50.

¹² Vgl. Gregor 1962, S. 13 f.

Mit der Entwicklung des Lichttonverfahrens¹³ gelang im Jahr 1922 der Durchbruch des Tonfilms. Im gleichen Jahr entstand der erste Zweifarbenfilm, der 1932 durch den Dreifarbenfilm ergänzt wurde. Mit den Entwicklungsfarbfilmen Kodachrome (1935) und Agfacolor wurde auch der Farbfilm auf Nitrocellulosebasis endgültig zum Massenprodukt.¹⁴

Ein großes Problem stellte die leichte Entflammbarkeit des Materials dar, teilweise konnten Kopien schon bei 37° Celcius zu brennen beginnen.

Das führte dazu, dass ab 1953 der so genannte Sicherheitsfilm (safety film) für den Heim- und Schulbereich im 16mm-Format eingeführt wurde. Dieser schwer entflammbare Film wird aus Acethylzellulose¹⁵ hergestellt und wurde schnell auch für das 35mm-Format zum Standard.

Aus diesen Gründen wurden die meisten ursprünglichen Nitrofilme nach und nach auf Sicherheitsfilm umkopiert. Andere, die nicht auf diese Weise behandelt wurden, sind verloren gegangen.

Doch auch die heutigen gängigen Trägermaterialien sind von Zerfallsprozessen, Befall von Pilzen und Bakterien und Filmverblässung bedroht. Am besten geeignet für die Langzeitlagerung ist der Polyesterfilm.¹⁶

2.2.2 Film auf Video

1956 begann mit der ersten Videoaufzeichnung die Ergänzung des bisherigen Standard-Filmträgers auf 35mm oder 16mm-Zellulose-Basis durch Polyesterbänder für Videoaufzeichnungen.¹⁷ Mehrere Videosysteme konkurrierten. Mit dem VHS-System setzte sich dann schließlich die heute übliche Zoll-VHS-Videokassette durch. Bereits im Jahr 1999 war in 68 % aller Haushalte ein Videorecorder vorhanden.¹⁸

Die Informationen werden elektromagnetisch im Analog- oder Digitalverfahren auf das Trägerband aufgebracht, dessen Polyesterschicht durch eine Eisenoxid- oder Chromoxidschicht oder durch eine Kombination von beiden magnetisierbar gemacht wird.

¹³ Beim Lichttonverfahren wird der Ton auf einem schmalen Streifen zwischen dem Bild und den Perforationslöchern der Filmrolle gespeichert. Diese Tonspur ist zeitlich stabil und kann nicht versehentlich gelöscht werden. Je nach Lichtdurchlässigkeit der Spur fällt unterschiedliche Helligkeit durch die Tonspur und wird von einer Photozelle in eine Wechselspannung für die Lautsprecher umgewandelt.

¹⁴ Vgl. Meyer, Bd 7, S. 75.

¹⁵ Acethylzellulose ist ein transparenter Kunststoff, der durch die chemische Behandlung von Zellulose mit Essigsäure entsteht.

¹⁶ Vgl. Brandes 2000, Langzeitsicherung, S. 33.

¹⁷ Vgl. Pollert 1996, S. 21.

¹⁸ Vgl. Umlauf 2000, S. 48 f.

Im Fernsehbereich wird mit qualitativ hoch stehenden Formaten wie Beta 2000 gearbeitet, im sogenannten „Heimbereich“ werden neben VHS noch Systeme wie S-VHS und VHS-C benutzt.¹⁹

Videobänder weisen bei analoger Aufzeichnung ein geringeres Auflösungsvermögen und eine mindere Bildqualität als der klassische Filmträger oder digitale Aufnahmen auf. Ihre Aufzeichnungs- und Wiedergabequalität sind von folgenden Faktoren abhängig: Speicherdichte der Informationen, Sicherheit vor unbefugtem Löschen und Kopieren, Gefahr der Entmagnetisierung, Verschmutzung durch Staub und andere Luftverunreinigungen sowie der idealen Temperatur und Luftfeuchtigkeit.²⁰

Schwierig gestaltet sich die langfristige konservatorische Sicherung von Videomaterialien.

Zwar kann durch eine Optimierung der Lagerbedingungen versucht werden, die „Lebenszeit“ zu verlängern, da sich jedoch die zumeist benutzten VHS-Kassetten nicht nur durch häufiges Abspielen sondern auch durch Entmagnetisierung durch Erdstrahlung nach ca. 20 Jahren unweigerlich zerstören, ist eine frühzeitige Digitalisierung anzuraten.

Nach Abwägung aller Fakten ist eine Digitalisierung auf Digibetacam vorzunehmen. Diese Magnetbandkassette der Firma Sony verfügt über eine hohe Lebensdauer, die ersten Speicher aus dem Jahr 1983 sind noch immer auf den aktuellen Abspielgeräten abspielbar. Auch haben sich die Abspielgeräte als erstaunlich langlebig erwiesen. Nachteil ist der relativ hohe Preis des Verfahrens. Weitere mögliche Sicherungsmaßnahmen wie das Kopieren auf neue Träger weisen jedoch andere Nachteile auf. Da die Entmagnetisierung stetig verläuft, werden durch das Umkopieren auf neue analoge Kassetten die Fehler durch die Entmagnetisierung immer wieder mitkopiert und die Qualität der Aufzeichnungen stetig verschlechtert.

Auch das Kopieren der digitalisierten Bestände auf Datenträger wie CD-ROM oder DVD hat gegenüber der Überspielung auf Digibeta keinen Vorteil. Die CD-ROM hat sich als teilweise problematisch in der Haltbarkeit erwiesen, bei der DVD gibt es bisher wenig Erfahrungswerte was die Langzeithaltbarkeit anbelangt.²¹

¹⁹ Vgl. ebenso, S. 25.

²⁰ Vgl. Pollert 1996, S. 36.

²¹ Vgl. Umlauf 2000, S. 224 f. sowie laut einem Gespräch mit Martin Kuhnert, Geschäftsführer der Artus Postproduktion GmbH, Ludwigsburg am 25.02.2005. Diese Firma ist auf die Sicherung von Materialien auf Video und DVD spezialisiert.

2.2.3. Film auf DVD

In den 1980er Jahren, als sich der Heimvideomarkt für einen großen Massenmarkt öffnete, kamen Träger wie die Laserdisc, CD-i (Compact Disc Interactive) und Video-CD auf den Markt, die sich jedoch, auch aufgrund begrenzter Speicherkapazitäten, nicht durchsetzen konnten.

Erst die DVD, seit 1997 verbreitet im Einsatz, erlaubt die Speicherung von großen Mengen von Filmmaterial in digitalen Formaten, oft mit vielerlei Zusatzoptionen. Die direkte Ansteuerung der Sequenzen auf diesem Träger sowie die Kombination der Daten untereinander und die schnelle Datenausgabe sind wesentliche Vorteile dieses Trägermediums.²²

Die Information wird in Form mikroskopischer Vertiefungen, den sogenannten Pits, bzw. Richtungsänderungen magnetisierbarer Teilchen in einer Kunststoffscheibe gespeichert und zur Wiedergabe durch den fokussierten Laserstrahl eines Halbleiterlasers berührungslos abgetastet. Die DVD tritt in vielen technischen Varianten auf und ist für die Speicherung von Ton, Video mit Ton und Computerdaten geeignet. Mit Hilfe von Kompressionsverfahren können bis zu 8 Stunden Film mit Tonspuren mit zahlreichen Sprachen und anderen Zusatzfunktionen auf einer DVD gespeichert werden.²³

Dieser Träger hat im Jahr 2001 auf dem Markt der verkauften Titel für den privaten Gebrauch die Videokassette überrundet. Bereits 2002 erzielten die verkauften DVD den doppelten Umsatz im Vergleich zu VHS-Kassetten. 2003 hatte sich der Umsatz der verkauften DVD gegenüber den VHS-Kassetten verfünffacht.²⁴

Wie bereits beschrieben gibt es bei der DVD noch wenige Erfahrungen was langfristige Haltbarkeit und Stabilität der Daten betrifft. Eine Kopie der Materialien von DVD auf DVD ist problemlos ohne Datenverlust durchzuführen, sobald die Daten jedoch auf einen anderen Träger oder Formate kopiert werden, kann es aufgrund verschiedener Daten-Kompressionsraten zu Problemen kommen.²⁵

²² Vgl. Videobrache im Umbruch 2001, S. 264.

²³ Vgl. Umlauf 2000, S. 41 f.

²⁴ Vgl. Videobrache boomt 2004, S. 227.

²⁵ Gespräch mit Martin Kuhnert.

2.3. Das Pflichtexemplar

Das Pflichtexemplar, vereinzelt auch Pflichtstück oder Pflichtwerk genannt, ist eines oder sind mehrere Exemplare einer Veröffentlichung, die an eine Bibliothek in der Regel kostenfrei abgeliefert werden müssen. Aufgrund der Abgabepflicht sind die empfangsberechtigten Bibliotheken verpflichtet, die Pflichtexemplare zu ermitteln, zu sammeln, zu erschließen, zu archivieren und dem Benutzer zur Verfügung zu stellen.²⁶

Es obliegt den Bundesländern und dem Bund, die Ablieferungspflicht entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen zu regeln. In den Bundesländern ist diese Pflicht zumeist in den jeweiligen Pressegesetzen geregelt.²⁷

Die Wurzeln dieser Verpflichtungen gehen zurück in die Zeit des fürstlichen Absolutismus, als der jeweilige Landesherr mit Freiexemplaren für eine erteilte Druckerlaubnis entlohnt wurde. Ein weiterer Grund für die Ablieferungspflicht war der Drang zur Zensur, vor allem der für gefährlich gehaltenen Presse. Noch 1874 musste laut dem in diesem Jahr in Kraft tretenden Reichspolizeigesetz ein Exemplar von jeder periodischen Druckschrift an die Polizeibehörde abgeliefert werden.²⁸

Ab 1913 konnten deutsche Verleger auf freiwilliger Basis Pflichtexemplare bei der vom Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig, der Stadt Leipzig sowie dem Königreich Sachsen gegründeten Deutschen Bücherei in Leipzig abgeben. Auf Ebene der Länder blieben die Regeln für die Abgabe von Pflichtexemplaren uneinheitlich.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurden diese landesrechtlichen Pflichtexemplarvorschriften als nicht mit den Grundsätzen des modernen Rechtsstaates in Einklang gesehen, in verschiedenen Bundesländern wurden die Gesetze außer Kraft gesetzt. Auf der Basis eines Modellentwurfs eines Landespressegesetzes²⁹, der von der Ständigen Konferenz der Innenminister der Bundesländer ausgearbeitet wurde, wurden nach 1964 neue Pressegesetze, die zumeist einen ähnlichen Wortlaut hatten, in Kraft gesetzt.³⁰

Auf Bundesebene werden die Pflichtexemplare von der Anstalt „Die Deutsche Bibliothek“³¹ gesammelt, erschlossen und verzeichnet. DDB ist die zentrale Ar-

²⁶ Vgl. Krause 2001, S. 9.

²⁷ Vgl. Handbuch des Presserechts 2000, S. 118.

²⁸ Vgl. Wenzel 1997, S. 710.

²⁹ Im Folgenden LPG abgekürzt.

³⁰ Vgl. Krause 2001, S. 24 f.

³¹ Im Folgenden DDB abgekürzt.

chivbibliothek und das nationalbibliografische Zentrum der Bundesrepublik Deutschland und erfüllt die Funktion einer Nationalbibliothek.

Sie entstand 1990 nach der Wiedervereinigung Deutschlands aus den Vorgängereinrichtungen Deutsche Bücherei Leipzig (gegründet 1912) und Deutsche Bibliothek Frankfurt am Main (gegründet 1947), zu der seit 1970 das Deutsche Musikarchiv Berlin gehört.

Das Gesetz über DDB vom 31. März 1969 legt die Aufgaben und Pflichten der DDB fest, das Gesetz zum Einigungsvertrag vom 23. September 1990 gibt dem Zusammenschluss der drei Häuser in Frankfurt/M., Leipzig und Berlin Gesetzesrang.

Jeder gewerbliche oder nicht gewerbliche Verleger in der Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, von seinen Veröffentlichungen zwei Pflichtexemplare kostenlos an DDB abzuliefern.

Ausnahmen gibt es bei niedrigen Auflagen, geringen Seitenzahlen oder bei Schriften zu gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken. Je nachdem in welchem Bundesland der Verleger seinen Sitz hat, erfolgt die Ablieferung nach Frankfurt/M. oder Leipzig. Alle Publikationen werden an dem jeweils zuständigen Standort formal und zum großen Teil auch sachlich erschlossen. Das Zweitexemplar wird nach der Bearbeitung magazinreif an den anderen Standort zur Archivierung und Benutzung weitergegeben.

Ablieferungspflichtig sind sowohl herkömmliche Veröffentlichungen in Papierform als auch Mikroformen, Tonträger und physisch verbreitete elektronische Publikationen (z. B. CD-ROM).

Seit dem 1. Juli 1998 werden auch digitale Netzpublikationen, also alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die zur Verbreitung über Datennetz bestimmt sind, bei freiwilliger Ablieferung gesammelt.

Die Sammlung von Die Deutsche Bibliothek umfasst:

1. in Deutschland verlegte Werke
2. deutschsprachige Werke, die im Ausland erschienen sind
3. im Ausland verlegte Übersetzungen deutschsprachiger Werke in andere Sprachen
4. im Ausland verlegte fremdsprachige Veröffentlichungen über Deutschland (Germanica)³² seit 1913
5. zwischen 1933 und 1945 von deutschen Emigranten verfassten oder veröffentlichten Druckwerke

³² Die Medien der Kategorie 2-4 werden nur in Leipzig bearbeitet und archiviert.

Für Musiknoten und Musiktonträger werden diese Aufgaben vom Deutschen Musikarchiv Berlin wahrgenommen.

Auch hier müssen jeweils zwei vollständige Pflichtexemplare mit allen dazugehörenden Beilagen oder Teilen abgeliefert werden.

Bei Musikalien handelt es sich neben Neuauflagen um alle Nachauflagen und Fortdrucke, die an Auflagen vor 1973, dem Beginn der Pflichtablieferung, anschließen.

Tonträger, ob Sprech- oder Musiktonträger, sind ebenfalls abzuliefern. Sollten Veröffentlichungen auf mehreren Tonträgermedien erscheinen, muss nur eine Medienform abgegeben werden.³³

Immer wieder wurde argumentiert, dass das Pflichtexemplar in die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 GG eingreift. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner sogenannten Pflichtexemplarentscheidung vom 14.07.1981 einerseits die Ablieferungspflicht bestätigt, andererseits aber festgelegt, dass es dem Eigentumsgrundrecht widerspricht, wenn ein Verleger ein Druckwerk abliefern muss, das er mit hohem finanziellem Aufwand und in kleiner Auflage hergestellt hat.³⁴

Mehrere Bundesländer haben unterschiedliche Erstattungsrichtlinien für Pflichtexemplare, die unter diesen Bedingungen hergestellt wurden.³⁵ Einige erstatten die Herstellungskosten, andere zahlen eine „angemessene Entschädigung“ oder die Hälfte des Ladenpreises.

Das BVG stellt in seinem Urteil auch unmissverständlich den Sinn der Pflichtablieferung als kulturpolitischen Auftrag heraus, indem es ausführt, dass „die literarischen Erzeugnisse dem wissenschaftlich und kulturell Interessierten möglichst geschlossen zugänglich zu machen und künftigen Generationen einen umfassenden Eindruck vom geistigen Schaffen früherer Epochen zu vermitteln sind“.³⁶

³³ Die Deutsche Bibliothek: <http://www.ddb.de>.

³⁴ Vgl. Wenzel 1997, S. 711.

³⁵ Vgl. Krause 2001, S. 25.

³⁶ Ebenso S. 9.

3. Filme in Bibliotheken

3.1. Filme als Pflichtexemplar

Die Pflichtablieferung von Druckwerken und Musikalien ist wie ausgeführt bereits seit längerem durch verschiedene Gesetze und Verordnungen auf Bundes- wie auf Länderebene klar geregelt. Ganz anders sieht es dagegen beim Medium Film aus. Hier herrscht, aufgrund unterschiedlicher Gesetzeslage und Ausführungen in der Praxis, eine recht uneinheitliche und unbefriedigende Situation vor, die im Weiteren näher erläutert werden soll.

3.1.1. Sammlungen von Pflichtexemplaren auf internationaler Ebene

Einen entscheidenden Anstoß zur internationalen Diskussion über die Pflichtablieferung im Filmbereich gab eine Initiative der Generalkonferenz der UNESCO, die am 27. Oktober 1980 in Belgrad eine Empfehlung zum Schutz und zur Erhaltung bewegter Bilder verabschiedete und damit bewegt-bildliche Aufzeichnungen offiziell als kulturellen Teil einer Gesellschaft anerkannte.³⁷

Darin wird klargestellt, dass „bewegte Bilder ein Ausdruck der kulturellen Identität der Völker sind und wegen ihres erzieherischen, kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen und historischen Wertes einen Bestandteil des Kulturerbes einer Nation bilden.“

Es wird darin auch ausgeführt, dass jeder Staat die durch aktive Politik geeigneten ergänzenden Maßnahmen treffen muss, um diesen besonders gefährdeten Teil seines Kulturerbes zu schützen und für die Nachwelt zu erhalten.

In den Begriffsbestimmungen dieser Empfehlung sind alle Trägermaterialien einschließlich Videoproduktionen aufgeführt.

Gefordert wird darin auch, dass „bewegte Bilder nationaler Produktion ungeachtet der Art ihres Trägermaterials oder des Zweckes zu dem sie geschaffen wurden, in mindestens einer vollständigen Kopie hinterlegt werden.“

Auf europäischer Ebene wurde der Europarat aktiv. 1993 wurde vom Ausschuss für Kultur der „Entwurf einer Konvention über die Bewahrung des audiovisuellen Erbes“ zur Diskussion gestellt.³⁸ Hierin wurde auch eine gesetzliche Ablieferungspflicht für AV-Medien gefordert. Dieser Entwurf führte dazu, dass

³⁷ Vgl. UNESCO-Empfehlung 1997, S. 139-148.

³⁸ Vgl. Pollert 1996, S. 20.

der Europarat am 08.11.2001 in Straßburg das „Europäische Übereinkommen bezüglich des Schutzes des audio-visuellen Erbes“³⁹ verabschiedete.

Die wichtigste Bestimmung in dem Übereinkommen ist die grundsätzliche gesetzliche Pflicht in jedem Unterzeichnerstaat, eine Kopie jeglichen Filmmaterials und jeder Koproduktion, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, zu hinterlegen. Diese Hinterlegungspflicht erfordert nicht nur die Hinterlegung einer Referenzkopie an einer dafür amtlich bestimmten Archivstelle, sondern schließt auch die Pflicht zur Pflege und erforderlichenfalls Konservierung des Filmmaterials ein. Ferner muss das hinterlegte Filmmaterial für Hochschul- und Forschungszwecke im Rahmen der nationalen oder internationalen urheberrechtlichen Bestimmungen zugänglich sein.

Das „Europäische Übereinkommen bezüglich des Schutzes des audio-visuellen Erbes“ und das dazu gehörige Protokoll bilden die erste international verbindliche Vereinbarung auf diesem Gebiet.

Mit fünf Ratifizierungen tritt das Übereinkommen in Kraft, zum Zeitpunkt des Entstehens der Arbeit war das Übereinkommen von 12 Staaten unterzeichnet und von zwei Staaten ratifiziert worden. Deutschland hat bisher weder ratifiziert noch unterzeichnet.⁴⁰

3.1.2. Sammlungen von Pflichtexemplaren auf Bundesebene

In § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Deutschen Bibliothek ist vermerkt: „Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht Filmwerke, Laufbilder, Tonbildschauen und Einzellichtbilder...“⁴¹ Somit ist hier Klarheit über den Ausschluss der Filme geschaffen.

Nicht zuletzt aufgrund der wachsenden Erkenntnis über die Dringlichkeit der Bewahrung des audiovisuellen Erbes wird auf politischer Ebene schon seit längerem versucht, eine gesetzliche Änderung zur Pflichtablieferung im Filmbereich herbeizuführen.

Vor allem die Empfehlung der UNESCO-Generalkonferenz von 1980, die keinerlei bindenden Charakter hatte, brachte auch in Deutschland eine Diskussion

³⁹ Europarat:
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=183&CM=8&DF=05/01/05&CL=GER>.

⁴⁰ Europarat:
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=183&CM=8&DF=05/01/05&CL=GER>.

⁴¹ Juris Gesetzessammlung: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/dbiblg/>.

über die Situation der Filmarchivierung in Gang und wurde im Oktober 1981 im Bundestag diskutiert.⁴²

Es dauerte wiederum bis September 1988 bis der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Innenausschusses vom Mai 1988⁴³ die Bundesregierung aufforderte, einen Bericht über den Stand der Filmarchivierung in Deutschland zu geben.

Dieser Bericht wurde ein Jahr später, im September 1989 vorgestellt und behandelt die in der UNESCO-Empfehlung angesprochenen Bereiche.⁴⁴ Darin wird vor allem die Arbeit des Bundesarchiv-Filmarchivs erläutert. Auch auf den Aspekt einer Pflichtablieferung wird eingegangen. Es wird ausgeführt, dass die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Novellierung des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek zumindest für den Bereich der Kinofilme und lange Dokumentarfilme eine gesetzliche Abgabepflicht vorschlagen wird.

In diesem Bericht wurde auch die fehlende vollständige Sammlung von Videokassetten thematisiert. Auch hier will die Bundesregierung im Zuge der Novellierung des Gesetzes der DDB die Aufgabe von Sammlung, Inventarisierung, Sicherung und Nutzbarmachung übertragen.

Nicht zuletzt aufgrund der wachsenden Erkenntnis über die Dringlichkeit der Bewahrung des audiovisuellen Erbes wird auf politischer Ebene schon seit längerem versucht, eine gesetzliche Änderung zur Pflichtablieferung im Filmbereich herbeizuführen.

Der Bericht über den Stand der Filmarchivierung führte im Oktober 1992 zu einer Beschlussempfehlung des Innenausschusses in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, möglichst bald einen Entwurf für eine gesetzliche Grundlage zur Abgabepflicht für Kino-, Schmalfilm und Videoproduktionen vorzulegen und DDB mit der Archivierung von Videoproduktionen zu beauftragen.⁴⁵

Diese Beschlussempfehlung wurde am 21. Januar 1993 vom Bundestag beraten und verabschiedet.⁴⁶

Auf Initiative von 3 Parlamentsfraktionen des 13. Bundestages hatte die Bundesregierung zu prüfen, wie eine Pflichtablieferung für Filmproduktionen einerseits fachlich fundiert, andererseits mit kostengünstigem Personal- und Sachmitteleinsatz umgesetzt werden kann. Es wurde dabei vorgeschlagen, die Pflichtablieferung im Rahmen der Novellierung des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek einzuführen. Die Verhandlungen darüber wurden jedoch im Jahr 1998 abgebrochen, da die geplante Novelle zurückgestellt wurde.

⁴² Vgl. Deutscher Bundestag, 9. Wahlperiode, Drucksache 9/963 vom 30.10.1981.

⁴³ Vgl. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/2379 vom 17.05.1988.

⁴⁴ Vgl. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/5233 vom 26.09.1989.

⁴⁵ Vgl. Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/3569 vom 29.10.1992.

⁴⁶ Vgl. Hempel 1997, S. 76.

Stattdessen wurde eine Probephase gestartet, in der die deutschen Filmproduzenten aufgefordert wurden, ihre Werke freiwillig im Bundesarchiv-Filmarchiv zu hinterlegen.

Nach Abschluss dieser Probephase im Jahr 2000 musste festgestellt werden, dass das gewünschte Ergebnis, nämlich eine vollständige Sammlung der privaten Filmproduktionen, weit verfehlt wurde. Es wird davon ausgegangen, dass nur ca. 10% aller Produktionen freiwillig abgeliefert wurden.⁴⁷

Die verantwortlichen Stellen der Bundesländer und des Bundes sind im Laufe der Diskussion über die Ratifizierung des „Europäische Übereinkommen zum Schutz des audio-visuellen Erbes“ übereingekommen, dass der Sicherung des audiovisuellen Erbes der gleiche Stellenwert wie der Sicherung des gedruckten Erbes zukommen soll. Eine starke Einschränkung erfährt diese Aussage jedoch dadurch, dass die unbedingt notwendige Sammlung und Erhaltung vor allem für Kinospielefilme gelten soll. Es ist daran gedacht, das Übereinkommen so umzusetzen, dass innerhalb Deutschlands alle mit öffentlichen Mitteln geförderte Kinofilme beim Bundesarchiv-Filmarchiv, bzw. in einem Filmarchiv der Länder hinterlegt werden sollen.⁴⁸ Diese Vorgehensweise, die viele Produktionen aus der Sammlung ausschließen würde, wird zurzeit von den verantwortlichen Stellen favorisiert.⁴⁹ Zwar lagern mit öffentlichen Mitteln geförderte Filme schon zurzeit im Bundesarchiv-Filmarchiv, eine Pflicht zur Abgabe gibt es jedoch aktuell nicht.⁵⁰

Nicht nur von politischer Seite wurde die Wichtigkeit der Verpflichtung zur Sammlung von Filmwerken angemahnt. Der Arbeitskreis der deutschen Filmbibliotheken forderte 1997 ein Gesetz zur Pflichtabgabe von Videos an die DDB.⁵¹ Dieser Brief wurde von der DDB 1998 beantwortet, in der Antwort wurde auf die Novellierung des Gesetzes über DDB hingewiesen.⁵²

Abhilfe könnte die Gesetzesnovelle zur DDB schaffen. So schreibt Wenzel bereits 1997 „auch Publikationen mit bewegten Bildern (Videomaterialien und Filmwerke) werden demnächst in die Abgabe-, Sammel-, Archivierungs- und Nachweispflicht einbezogen werden.“ Er rechnet mit der Formulierung „Medienwerke“ und hofft auf eine solche Definition: „Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle körperlichen und nichtkörperlichen Darstellungen in Schrift,

⁴⁷ Vgl. Griep/Kühn 2000, S. 32.

⁴⁸ Vgl. Kulturbehörde Hamburg 2003.

⁴⁹ Laut einem Gespräch mit Frau Katharina Hadjidimos vom Referat „Angelegenheiten des Films / Film und Videowirtschaft“ bei der Beauftragten für Kultur und Medien am 23.02.2005.

⁵⁰ Vgl. Schütz 1995, S. 15

⁵¹ Protokoll Arbeitskreis Filmbibliotheken: <http://www.filmbibliotheken.de/proto/199710xx.html>.

⁵² Laut einem Gespräch mit Dr. Daniella Sarnowski vom Arbeitskreis Filmbibliotheken am 26.08.2004.

Bild und Ton, die im Vervielfältigungsverfahren hergestellt und zur Verbreitung bestimmt sind.“⁵³

Nach derzeitigem Stand wird jedoch auch zukünftig die Sammlung von Video und DVD ausdrücklich ausgenommen sein. Die zuständige Abteilung bei dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, die diese Gesetzesnovelle erarbeitet hat, sieht dafür „keinen Bedarf“, da Kinofilme bereits im Original hinterlegt wären. Aufgenommen werden zukünftig jedoch Medienwerke in unkörperlicher Form, also alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.⁵⁴

Zurzeit sammelt DDB Videokassetten auf der Basis freiwilliger Ablieferung.⁵⁵ Wunsch der DDB wäre es, auch aufgrund der aufwändigen Pflege und Bestandserhaltung des Materials, vollständig von der Sammlung von Filmmaterial auf Video und DVD befreit zu werden. Eine zentrale Sammlung im Bundesarchiv-Filmarchiv würde für sinnvoll gehalten.⁵⁶

Die DDB besitzt in Frankfurt einen Gesamt-Bestand⁵⁷ von 6.971 Videokassetten und 633 DVD⁵⁸, in Leipzig beträgt der Gesamt-Bestand 4.736 Videokassetten und DVD (Stand: 31.12.2004).⁵⁹

3.1.3. Sammlungen von Pflichtexemplar auf Ebene der Bundesländer

Während auf Bundesebene die Regelung in Bezug auf Filmwerke eindeutig ist, fallen Rechtslage und Praxis bei der Sammlung von Video und DVD als Pflichtexemplar in den einzelnen Bundesländern völlig unterschiedlich aus. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass die Pflichtexemplarregelungen in den meisten Bundesländern noch immer in den jeweiligen Pressegesetzen verzeichnet sind.

⁵³ Vgl. Wenzel 1997, S. 723.

⁵⁴ Gespräch mit Frau Katharina Hadjidimos vom Referat „Angelegenheiten des Films / Film und Videowirtschaft“ am 23.02.2005.

⁵⁵ Sammelauftrag DDB: <http://www.ddb.de/wir/pdf/sammelauftrag.pdf>.

⁵⁶ Laut einem Gespräch mit Frau Ute Schwens, DDB Frankfurt/M., am 27.09.2004.

⁵⁷ Falls nicht anders vermerkt, beziehen sich alle Bestands- und Verleihzahlen auf den Bearbeitungszeitraum der Arbeit (Februar bis Mai 2005).

⁵⁸ Laut einem Gespräch mit Frau Kathrin Ansorge, DDB Frankfurt/M. am 22.04.2005.

⁵⁹ Laut einem Gespräch mit Jörg Räuber, DDB Leipzig am 19.04.2005. In Leipzig werden Videokassetten und DVD gemeinsam gezählt.

3.1.3.1. Begriffsklärung

In den Pressegesetzen der Bundesländer ist zumeist nur vom Sammelobjekt „Druckwerk“ die Rede, wobei die Vervielfältigungsform relativ offen gehalten wird. So heißt es etwa im § 12 des Niedersächsischen Pressegesetzes: „Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird oder das als Verlagsort einen Ort innerhalb des Geltungsbereiches neben einem anderen Ort nennt, hat der Verleger ein Stück binnen eines Monats nach seinem Erscheinen kostenfrei an die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover abzuliefern (Pflichtexemplar).“ Der Begriff „Druckwerk“ wird im § 7 erläutert: „Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikkalien mit Text oder Erläuterungen“.⁶⁰

Wenn also Filmwerke nicht explizit aus- oder eingeschlossen sind, was in den Pressegesetzen nicht der Fall ist, ist die Sammlung abhängig von der Auslegung des Begriffes „Druckwerk“ im Hinblick auf Film.

Wenzel legt in seinem Kommentar zu den LPG den Begriff des Druckwerkes so aus, dass auch Videokassetten hierunter fallen. Eine in den Augen des Verfassers äußerst diskussionswürdige Auslegung. Wenzel schreibt zu § 7 der Pressegesetze „...auch Ton- und Bildtonträger unterliegen also der Ablieferungspflicht. Das gilt insbesondere für Schallplatten, CD, Videokassetten usw.“⁶¹ In den Gesetzestexten ist jedoch nicht von Bildtonträgern sondern nur von „besprochenen Tonträgern“ sowie von „bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift“ die Rede. Ein kleiner, aber doch erheblicher Unterschied was die Sammlung von Filmmaterial betrifft.

Unabhängig von der Auslegung der jeweiligen Gesetze ist eine Präzisierung dieser dringend notwendig.

3.1.3.2. Praxis der Pflichtexemplarsammlung in den Bundesländern

Im Folgenden soll nun dargelegt werden, wie in den einzelnen Bundesländern mit Video und DVD als Pflichtexemplar umgegangen wird. Grundlage hierfür sind eine Vielzahl von persönlichen Gesprächen sowie jeweils ein Fragebogen⁶², der an alle Pflichtexemplarbibliotheken in den Bundesländern verschickt

⁶⁰ Pressegesetz des Landes Niedersachsen: <http://www.presserecht.de/gesetze/nieders.html>.

⁶¹ Vgl. Wenzel 1997, S. 714.

⁶² Siehe 7.1.

wurde. Der Rücklauf der Fragebögen war insgesamt befriedigend, wobei die Qualität und Quantität der Antworten stark differierten. Besonders die Angaben über den Bestand waren erstaunlicherweise oft nicht vollständig oder gar nicht vorhanden und auch auf mehrere Nachfragen nicht zu ermitteln. Als Grund hierfür wurde mehrmals angegeben, dass Video und DVD gemeinsam mit anderen Medienarten als AV-Medien geführt würden und eine weitere Aufschlüsselung nicht möglich wäre.

Gefragt wurde danach, wie die Sammlung von Video und DVD im jeweiligen Pflichtexemplargesetz verzeichnet ist und wie diese in der Praxis durchgeführt wird. Das Genre (Kurzfilme, Dokumentarfilme, Spielfilme) der gesammelten Filme wurde ebenso erfragt wie die Erfahrungen mit den ablieferungspflichtigen Verlagen in verschiedener Hinsicht. Die Recherche- und eventuelle Ausleihmöglichkeiten wurden ebenfalls erhoben. Die personelle Situation in der Pflichtexemplarstelle und eventuell eingesetzte Methoden zur Langzeitarchivierung der Filme waren ebenso Themen der Fragestellung wie Bestands-, Ausleih- und Anschaffungszahlen.

Es ist festzustellen, dass sich die zuständigen Personen im Gespräch oft wesentlich offener und teilweise kritischer als bei den schriftlichen Antworten im Fragebogen zeigten.

3.1.3.2.1. Baden-Württemberg

Grundlagen: ⁶³

- Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart vom 3. März 1976, zuletzt geändert durch Art. 9 Haushaltsstrukturgesetz 2004 vom 17.02.2004.
- 3. Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart vom 26. März 1976

Empfangsberechtigte Bibliotheken:

- Badische Landesbibliothek (BLB), Karlsruhe
- Württembergische Landesbibliothek (WLB), Stuttgart

Im § 1, Abs. 1 des Gesetzes ist von der Ablieferungspflicht von „Druckwerken“ die Rede. Im § 2 sind bei der Definition des Begriffes Druckwerke audiovisuelle Materialien eingeschlossen, so dass der Sammelauftrag für Video und DVD klar begründet ist.

⁶³ Laut Angabe auf Fragebogen.

Eigentlich ist laut §1 Abs. 1 des Gesetzes jeweils ein Exemplar in Stuttgart und Karlsruhe abzuliefern. Aufgrund einer Absprache zwischen den beiden Landesbibliotheken wird jeweils nur ein Exemplar von Videos und DVD gesammelt. Abhängig vom Sitz des Verlages in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen (Stuttgart) oder Karlsruhe und Freiburg (Karlsruhe).

Gesammelt wird auf diesen Trägern alles, unabhängig vom Genre.

WLB Stuttgart

In Stuttgart werden die Exemplare katalogisiert und im Südwestdeutschen Bibliotheksverbund (SWD) und im Stuttgarter Online-Katalog verzeichnet. Eine Ausleihe findet nicht statt. Die Erfahrungen mit den Verlagen sind hinsichtlich der Ablieferungsbereitschaft unterschiedlich. Es werden große Informationsdefizite und Unsicherheiten bei den produzierenden Verlagen angemahnt. Bemängelt wird auch die Personalknappheit, so dass nur die unaufgefordert zugeschickten Exemplare bearbeitet werden können.

Die WLB besitzt mit Stand 31.12.2003⁶⁴ 2.192 Videokassetten und DVD bei einem Gesamtbestand von ca. 5 Millionen⁶⁵ Medieneinheiten.⁶⁶

Maßnahmen zur Langzeiterhaltung von Video und DVD werden nicht vorgenommen.⁶⁷

BLB Karlsruhe

In Karlsruhe werden Video und DVD ebenfalls, allerdings mit Verzug, katalogisiert und im Online-Katalog der BLB sowie im SWB verzeichnet. Durch die Auflösung der Mediathek ist seit 2005 eine Ausleihe dieser Medien nicht mehr möglich.

Die Pflichtstelle der BLB bemängelt, dass die meisten Verlage über die Abgabepflicht nicht informiert sind, jedoch nach Aufforderung zumeist sehr kooperativ reagieren. Auch in Karlsruhe wird langjährige Personalknappheit in der Pflichtexemplarstelle bemängelt, was vor allem zu großen Rückständen bei der Einarbeitung von AV-Medien führt.

Maßnahmen zur Langzeiterhaltung von Video und DVD werden nicht vorgenommen.⁶⁸

Die BLB besitzt insgesamt ca. 5.000 Videokassetten und 19 DVD.⁶⁹

⁶⁴ Leider war es bei einigen Stellen nicht möglich, aktuellere Daten als mit Stand Ende 2003 zu erheben.

⁶⁵ Im Folgenden Mio abgekürzt.

⁶⁶ Im Folgenden ME abgekürzt.

⁶⁷ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Hr. Tresp, Leiter Pflichtexemplarstelle WLB am 29.10.2004.

⁶⁸ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Hr. Hannemann, Leiter Pflichtexemplarstelle BLB am 29.10.2004.

⁶⁹ Badische Landesbibliothek Karlsruhe: <http://sua.blb-karlsruhe.de/>.

3.1.3.2.2. Bayern

Grundlagen:⁷⁰

- Gesetz über die Ablieferung von Pflichtstücken – Pflichtstückgesetz (PflStG) vom 6. August 1986
- Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungen bei der Ablieferung von Pflichtstücken an die Bayerische Staatsbibliothek nach Art. 4 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtstücken (PflStG) vom 6. August 1986 in der Fassung vom 1. Januar 2002 (amtlich nicht veröffentlicht)
- Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken: Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 10. März 1998
- Änderung der Bekanntmachung über die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken: Bekanntmachung vom 06. November 2001
- Sammlung der Pflichtstücke nach dem Gesetz über die Ablieferung von Pflichtstücken: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus vom 11. November 1986

Empfangsberechtigte Bibliothek: Bayerische Staatsbibliothek (BSB) München
Eines der beiden jeweils abzuliefernden Exemplare behält die Bayerische Staatsbibliothek, das zweite leitet sie nach dem Regional- bzw. Fachprinzip an eine andere von insgesamt 10 bayerischen Bibliotheken weiter.

Im Art. 1, Abs. 1 des bayerischen PflStG heißt es „Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten sind ohne Rücksicht auf die Art des Textträgers und des Vervielfältigungsverfahrens abzuliefern.“

Im Art. 2, Abs. 1 des Gesetzes sind Film- und Videoproduktionen von der Pflicht zur Ablieferung ausgeschlossen.

Ähnlich den Pflichtexemplaren werden allerdings Dokumentationen die freiwillig abgegeben werden und thematisch die Sondersammelgebiete

- Geschichte Bayerns
- Geschichte Deutschland/Österreichs/der Schweiz/Frankreich/Italien/
Osteuropas
- Musik

betreffen, gesammelt.

Zumeist wird das Material von den Verlagen zusammen mit allen anderen Neuerscheinungen an die Pflichtstelle geliefert. Die Verlage werden dann auf die Gesetzeslage hingewiesen und bekommen die Möglichkeit, das Filmmaterial zurückzuerhalten. Die so erhaltenen Filmbestände werden jedoch nicht als Pflichtexemplare, sondern als Geschenke inventarisiert und katalogisiert.

⁷⁰ Alle Gesetze und Richtlinien laut Angaben auf Fragebogen.

In Bayern wird die Novelle des Gesetzes zur DDB abgewartet, die Bayrische Staatsbibliothek wird sich diesen neuen Richtlinien voraussichtlich anschließen. Die BSB hat ca. 1.100 Videokassetten in ihrem Bestand, der Bestand an DVD mit Filmen kann von der BSB nicht aus dem DVD-Gesamtbestand herausgerechnet werden.⁷¹

3.1.3.2.3. Berlin

Grundlage:

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz - PflExG) vom 29. November 1994, geändert durch Artikel LXVII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften (Bibliotheksrechtliches Änderungsgesetz – BiblÄndG) vom 29. Sept. 2004⁷²

Empfangsberechtigte Bibliothek: Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB)

Im § 1, der die Ablieferungspflicht definiert, ist ebenfalls von „allen Texten“ die Rede. In den Begriffsbestimmungen in § 2, Abs. 1 ist ausgeführt: „Als Texte im Sinne von § 1 gelten auch Daten- und Tonträger, bildliche Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien.“

Bis zur letzten Änderung dieses Gesetzes waren in § 3 Abs. 4 Film- und Videoproduktionen von der Ablieferungspflicht ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung wurde beseitigt, so dass nun seit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch Video und DVD gesammelt werden.

Allerdings wurde mit der Sammlung an der ZLB erst am 01.01.2005 begonnen, Erfahrungen darüber liegen noch nicht vor.⁷³

Die ZLB Berlin hat einen Bestand an 28.671 Videokassetten und 8.920 DVD.⁷⁴

Es ist sicherlich diskussionswürdig, ob die Begriffsbestimmung in § 2 ein Anrecht zur Sammlung von Video und DVD beinhaltet, findet sich doch in der Begriffsbestimmung kein Hinweis, der auch nur entfernt auf Filmwerke hindeuten könnte. Die Streichung der bisherigen Ausnahme von der Ablieferungspflicht ändert nichts an der zumindest unklaren Begriffsbestimmung.

⁷¹ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Fr. Friser, Pflichtexemplarstelle BSB am 28.09.04.

⁷² ZLB Berlin: <http://www.zlb.de/generaldirektion/stiftung/pflichtexemplarG.pdf>.

⁷³ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Fr. Dr. Beger, Direktorin Berliner Stadtbibliothek am 28.09.04.

⁷⁴ Laut einem Gespräch mit Sabine Froberg, ZLB am 22.04.2005.

3.1.3.2.4. Brandenburg

Grundlagen:

- Pressegesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Landespressegesetz-BbgPG) vom 13. Mai 1993; zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002⁷⁵
- Verordnung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Durchführung des Brandenburgischen Landespressegesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam vom 29. September 1994⁷⁶

Empfangsberechtigte Bibliothek: Stadt- und Landesbibliothek (StLB) Potsdam
Im Gesetzestext des Brandenburger LPG heißt es in § 13, Abs. 1: „Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger mit Beginn der Verbreitung des Druckwerks ein Stück (Pflichtexemplar) der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam anzubieten und ihr auf Verlangen unentgeltlich und auf eigene Kosten abzugeben.“

In der Begriffsdefinition im § 7 Abs. 1 ist ausgeführt: „Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, Bildträger und Musikalien mit Text oder Erläuterungen“.

Die StLB legt diese Definition als Grundlage für eine Ablieferungspflicht von Video und DVD aus. Gesammelt wird unabhängig vom Genre, die Zusammenarbeit mit den Verlagen gestaltet sich zumeist problemlos. Aufgrund der angespannten Personalsituation ist jedoch eine Vollständigkeits-Kontrolle nicht möglich. Die Exemplare werden katalogisiert und sind im Online Public Access Catalog⁷⁷ der StLB verzeichnet. Falls zwei Pflichtexemplare abgegeben werden, was oftmals der Fall ist, ist eines ausleihbar. Die Verlage in Brandenburg sind zumeist nicht von ihrer Ablieferungspflicht bei Video und DVD informiert und werden generell von der StLB darauf aufmerksam gemacht. Die StLB Potsdam hat 5.178 Videokassetten sowie 788 DVD im Bestand. Methoden zur Langzeitarchivierung von Video und DVD sind nicht vorgesehen.⁷⁸

⁷⁵ Pressegesetz Brandenburg: <http://www.presserecht.de/gesetze/brandenbg.html>.

⁷⁶ Ministerium der Justiz Brandenburg:
<http://www.mdje.brandenburg.de/Landesrecht/gesetzblatt/texte/K55/5550-02.htm>.

⁷⁷ Im Folgenden OPAC abgekürzt.

⁷⁸ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Fr. Hübner, Pflichtexemplarstelle StLB am 28.09.2004.

3.1.3.2.5. Bremen

Grundlage:

Gesetz über die Presse (Pressegesetz) vom 16. März 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002⁷⁹

Empfangsberechtigte Bibliothek: Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) Bremen

Im § 12, Abs. 1 des LPG Bremen heißt es: „Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger der Staatsbibliothek in Bremen je ein Stück anzubieten und auf Verlangen abzuliefern (Pflichtexemplare)“. Anhand der angebotenen Texte kann die Bibliothek also entscheiden, was als Pflichtexemplar abgeliefert werden soll.

In § 7 ist der Begriff „Druckwerk“ folgendermaßen definiert: „Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, Bildträger und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“

Die Staats- und Universitätsbibliothek bemängelt die ungenaue Bezeichnung des Gesetzestextes, legt diesen aber als Grundlage für eine Ablieferungspflicht von Video und DVD aus.

Die Medien werden katalogisiert und im Online-Katalog der SUB sowie im GBV⁸⁰ verzeichnet. Eine Ausleihe der Pflichtexemplare ist nicht möglich. Laut Angaben der SUB sind die Verleger über die Ablieferungspflicht von Video und DVD zumeist ausreichend unterrichtet, die Kooperation mit den Verlagen verläuft zumeist problemlos. Auch in Bremen wird eine sehr angespannte Personalsituation im Pflichtexemplarbereich bemängelt. Eine Neufassung des bestehenden Pflichtexemplarrechtes ist nicht vorgesehen.

Methoden zur Langzeitarchivierung von Video und DVD werden nicht angedacht. Die SUB hat ca. 1.100 Videokassetten und ca. 400 DVD bei insgesamt 3.2 Mio. ME im Bestand.⁸¹

⁷⁹ Landespressegesetz Bremen: <http://www.presserecht.de/gesetze/bremen.html>.

⁸⁰ Gemeinsamen Bibliotheksverbund der 7 Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

⁸¹ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Götze, Pflichtexemplarstelle SUB Bremen am 07.02.2005.

3.1.3.2.6. Hamburg

Grundlage:

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren. Pflichtexemplargesetz – PEG vom 14. September 1988⁸²

Empfangsberechtigte Bibliothek: Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) Hamburg Carl von Ossietzky

Im Hamburger Pflichtablieferungsgesetz ist vermerkt: „Von jedem Druckwerk, das innerhalb des hamburgischen Staatsgebietes verlegt wird, hat der Verleger ein Stück an die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky abzuliefern (Pflichtexemplar).“ Im § 2, Abs. 1 ist der Begriff Druckwerk umschrieben: „Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texte, Landkarten, Ortspläne, Atlanten, Tonwerke und Tonträger sowie Bildwerke, falls sie mit einem erläuternden Text verbunden sind.“

Aufgrund dieser Formulierung sammelt die Bibliothek bisher keinerlei Video und DVD als Pflichtexemplar, die Sammlung wird jedoch angestrebt. Die SUB Hamburg hat einen Bestand von 406 Videokassetten und DVD bei einem Gesamtbestand von 4,1 Mio. ME.⁸³

3.1.3.2.7. Hessen

Grundlage:

Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1958, zuletzt geändert durch Gesetz von 12.12.2003⁸⁴

Laut 18. Verordnung über die Abgabe von Druckwerken vom 12. Dezember 1984, geändert durch Beschluss vom 01. 10. 1991⁸⁵ werden die Pflichtexemplare nach regionaler Zuordnung der Verlagsorte von 5 empfangsberechtigten Bibliotheken gesammelt:

- Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Darmstadt
- Universitätsbibliothek (UB) Frankfurt am Main
- Hochschul- und Landesbibliothek (HLB) Fulda

⁸² Pflichtexemplargesetz Hamburg:
http://hh.juris.de/hh/gesamt/PfliExplAbIG_HA.htm#PfliExplAbIG_HA_rahmen.

⁸³ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Fr. Zülsdorf, Pflichtexemplarstelle SUB Hamburg am 08.02.2005.

⁸⁴ Pressegesetz Hessen: <http://www.presserecht.de/gesetze/hessen.html>.

⁸⁵ Abgabeverordnung Hessen:
http://www.hessenrecht.hessen.de/gvbl/gesetze/74_Presse_Rundfunk_Film/74-11-DruckwerkeVO/DruckwerkeVO.htm.

- Gesamthochschul-Bibliothek (GHB) Kassel – Landesbibliothek und Murhard-
sche Bibliothek der Stadt Kassel
- Hessische Landesbibliothek (HLB) Wiesbaden

In Hessen ergibt sich die Ablieferungspflicht aus § 9 LPG, dort ist nur von „Druckwerk“ die Rede. In § 4 sind die Druckwerke mit „Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Druckerzeugnisse sowie alle anderen zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften, besprochenen Tonträgern und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit oder ohne Text oder Erläuterungen“ umschrieben. In einem Schreiben an die Pflichtexemplarbibliotheken vom 22.01.2002 führt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst jedoch aus „dass Druckwerke verkörperte Massenvervielfältigungen geistigen Sinngeltes sind, die zur Verbreitung bestimmt sind. Die Art der stofflichen Verkörperung ist dabei unwesentlich.“⁸⁶

Der Aussage nach ist dies eine klare Aufforderung auch zur Pflicht-Sammlung von Video und DVD. In den hessischen Pflichtexemplarbibliotheken wird diese folgendermaßen umgesetzt:

ULB Darmstadt

Hier beruft man sich auf das Schreiben des Ministeriums und sammelt beide Träger unabhängig vom Genre als Pflichtexemplare. Dieses wird von der Bibliothek auch offensiv nach außen vertreten.⁸⁷ Die Bibliothek verzichtet jedoch auf rechtliche Schritte (Vollstreckungsverfahren) zur Erreichung der Vollständigkeit der Abgabe. Die gesammelten Filme werden im OPAC der Bibliothek sowie im Hessischen Verbundkatalog (HEBIS) verzeichnet und werden bei Nachweis einer wissenschaftlichen Benutzung ausgeliehen. Die Kooperation mit den Verlegern verläuft im Gebiet der HLB Darmstadt problemlos. Die Bibliothek hat aufgrund des oben genannten Schreibens ein Informationsschreiben an die Verlage, bei denen die Herstellung von Videos und DVD in Betracht zu ziehen ist, geschickt und diese auf ihre Ablieferungspflicht hingewiesen. Außerdem werden seither alle neuen Verlage in einem Erstinformationsschreiben auf ihre Abgabepflicht bei Video und DVD hingewiesen. Im Großen und Ganzen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Aufgaben im Pflichtexemplarbereich nachkommen, wobei jedoch aufgrund zeitlicher Knappheit Aufgaben wie das Sichten von Verlagsprospekten und ähnlichen Quellen öfters unterbleiben müssen. Auch in Darmstadt werden keine Maßnahmen zur Langzeitarchivierung vorgenommen. Die ULB Darmstadt hat 210 Videocassetten bei einem Gesamtbestand von ca. 2 Mio. ME in ihrem Bestand, der Bestand an DVD ist von der ULB nicht zu ermitteln. In den Pflichtexemplar-

⁸⁶ Laut Angaben auf Fragebogen HLB Darmstadt..

⁸⁷ ULB Darmstadt: <http://elib.tu-darmstadt.de/ulb/pflicht.htm>.

Zuständigkeitsbereich der ULB Darmstadt fallen die Städte Darmstadt, Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach, Wetteraukreis, Gießen und Vogelsbergkreis.⁸⁸

UB Frankfurt

Hier beruft man sich bei der Auslegung des hessischen LPG auf die DDB und sammelt von daher keine Videos und DVD als Pflichtexemplare. Die Mitarbeiter können ihren Aufgaben im Pflichtexemplarbereich zur vollsten Zufriedenheit nachkommen. Die UB besitzt insgesamt 220 Videokassetten, der Bestand an DVD lässt sich nicht ermitteln, da sie gemeinsam mit den CD-ROM erfasst werden. Die UB Frankfurt sammelt alle Medien, die innerhalb der Stadtgrenzen von Frankfurt/M. verlegt werden.⁸⁹

HLB Fulda

Die HLB Fulda sammelt Pflichtexemplare aus dem Großkreis Fulda und legt das hessische LPG so aus, dass keine Videos und DVD gesammelt werden müssen.⁹⁰

Der Bestand an Videokassetten an der HLB Fulda liegt bei 190 Exemplaren, der Bestand an DVD ist nicht gesondert indexiert und lässt sich von daher nicht bestimmen.⁹¹

UB/LMB Kassel

Die UB/LMB Kassel sammelt Pflichtexemplare aus dem Regierungsbezirk Kassel ohne den Landkreis Fulda sowie aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und legt das hessische LPG so aus, dass keine Videos und DVD gesammelt werden müssen. Die UB/LMB Kassel hat einen Bestand von ca. 600 Videokassetten, der Bestand an DVD ist nicht zu ermitteln.⁹²

HLB Wiesbaden

Hier werden Video und DVD genreunabhängig als Pflichtexemplare gesammelt. Lieferanten, die dieser Ablieferungspflicht nicht nachkommen werden angeschrieben. Die Filme sind im OPAC verzeichnet und können auch ausgeliehen werden. Die Kooperation mit den Verlagen gestaltet sich problemlos, die Verlage sind ausreichend über ihre Abgabepflicht unterrichtet.

⁸⁸ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Otto, Pflichtexemplarstelle HLB Darmstadt am 08.09.2004.

⁸⁹ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Dobs, Pflichtexemplarstelle UB Frankfurt am 03.11.2004.

⁹⁰ Laut Angaben auf Fragebogen HLB Fulda.

⁹¹ Laut einem Gespräch mit Berthold Weiss, stellvertretender Leiter HLB Fulda am 29.04.2005

⁹² Laut einem Gespräch mit Fr. Pape, Pflichtexemplarstelle UB/LMB Kassel am 28.02.2005.

Zurzeit können die Mitarbeiter der Pflichtstelle ihren Aufgaben nachkommen, mittelfristig werden jedoch Engpässe befürchtet. Maßnahmen zur Langzeitar Archivierung der Filme sind nicht vorgesehen. Die HLB Wiesbaden hat ca. 1.200 Videokassetten und ca. 300 DVD bei insgesamt 750.000 ME im Bestand. Die Bibliothek nimmt das Pflichtexemplarrecht für die Stadt Wiesbaden, den Hoch-Taunus-Kreis, den Lahn-Dill-Kreis, den Kreis Limburg-Weilburg, den Main-Kinzig-Kreis, den Main-Taunus-Kreis und den Rheingau-Taunus-Kreis wahr.⁹³ Obwohl die fünf Bibliotheken nach dem oben genannten Schreiben des Kultusministeriums angehalten wären, Video und DVD als Pflichtexemplar zu sammeln, gibt es große Unterschiede bei Vorgehensweise bei der Sammelpraxis sowie bei der Ausleihe des gesammelten Materials.

3.1.3.2.8. Mecklenburg-Vorpommern

Grundlagen:

- Landespressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V) vom 06. Juni 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2002⁹⁴
- Verordnung über die Ablieferung von Druckwerken (Druckwerkablieferungsverordnung) vom 20. März 1996⁹⁵

Empfangsberechtigte Bibliothek: Landesbibliothek (LB) Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Im LPG ist die Ablieferungspflicht in § 11. Abs. 1 verzeichnet. Dort heißt es: „Von jedem Druckwerk ... kostenfrei an die von der Kultusministerin zu benennenden Stellen abzuliefern.“ In § 6, Abs. 1 findet sich wiederum diese Definition des Begriffes Druckwerk: „Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“

Diese Definition wird von der LB Mecklenburg-Vorpommern als eine Verpflichtung zur Sammlung von Video und Film als Pflichtexemplar ausgelegt. Ablieferungspflichtige Verlage werden bei nicht erfolgter Ablieferung angemahnt. Die Pflichtexemplare werden katalogisiert und im OPAC der Bibliothek sowie im GBV verzeichnet. Pflicht-Video und -DVD werden als Präsenzexemplare eingestellt, eine Ausleihe findet nicht statt. Die Kooperation mit den Verlagen funktioniert gut, wobei diese jedoch nur zum Teil über ihre Ablieferungspflicht

⁹³ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Gerlach, Pflichtexemplarstelle HLB Wiesbaden am 03.11.2004.

⁹⁴ Pressegesetz Mecklenburg-Vorpommern: <http://www.presserecht.de/gesetze/meckpom.html>.

⁹⁵ Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern. 1996, 6., S. 174.

bei Video und DVD informiert sind. Die Pflichtexemplarstelle der LB Mecklenburg-Vorpommern sieht im Personalbereich noch Bedarf für eine zufriedenstellende Arbeit. Als Langzeitarchivierungsmaßnahme ist vorgesehen, die Video-Pflichtexemplare zu digitalisieren. Trotz mehrerer Anfragen konnte der Bestand an Videokassetten und DVD nicht ermittelt werden.

Die LB Mecklenburg-Vorpommern verleiht keine Videokassetten und DVD.⁹⁶

3.1.3.2.9. Niedersachsen

Grundlage:

Niedersächsisches Pressegesetz vom 22. März 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001⁹⁷

Empfangsberechtigte Bibliothek: Niedersächsische Landesbibliothek (NLB) Hannover

Im § 12 Abs. 1 des LPG Niedersachsen ist die Ablieferungspflicht verzeichnet. Wie in den meisten LPG ist hier davon die Rede, dass von jedem Druckwerk mit Verlagsort in Niedersachsen 1 Exemplar abzugeben ist. Im § 6, Abs. 1 wird das Druckwerk definiert: „Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“

Die NLB verzichtet aufgrund ihrer Auslegung der Begriffsbestimmung auf eine Sammlung von Video und DVD als Pflichtexemplar. Freiwillig abgelieferte Werke werden jedoch aufgenommen und katalogisiert. Sie werden im OPAC der Bibliothek sowie im GBV verzeichnet und sind fast ausnahmslos auch ausleihbar. Die Pflichtexemplarstelle der NLB leidet unter Personalknappheit, was eine vollständige Erfassung der Exemplare erschwert. Erhofft wird eine schnelle Novellierung des Pflichtexemplarrechts auf Länderebene, um eine vollständige Sammlung von Video und DVD zu ermöglichen. Die NLB Hannover hat ca. 40 Videokassetten sowie ca. 200 DVD im Bestand. Spezielle Vorkehrungen zur Langzeitarchivierung von Video und DVD werden nicht vorgenommen.⁹⁸

⁹⁶ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Kirschner, Pflichtexemplarstelle LB Mecklenburg-Vorpommern am 08.09.2004.

⁹⁷ Pressegesetz Niedersachsen: <http://www.presserecht.de/gesetze/nieders.html>.

⁹⁸ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Bull, Pflichtexemplarstelle NLB am 07.09.2004.

3.1.3.2.10. Nordrhein-Westfalen

Grundlage:

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) vom 18. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001⁹⁹

Laut § 2 des Pflichtexemplargesetzes sind die Pflichtexemplare je nach Sitz des Verlegers an folgende Bibliotheken abzuliefern:

- Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Bonn
- Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Düsseldorf
- Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Münster

Im Pflichtexemplargesetz von Nordrhein-Westfalen ist in § 1 „Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten...“ die abgeliefert werden müssen die Rede. In den Begriffsbestimmungen in § 3, Abs. 1 wird erläutert: „Als Texte im Sinne von § 1 des Gesetzes gelten auch die Texte in verfilmter oder elektronisch aufgezeichneter Form,“. In den Pflichtexemplarbibliotheken von Nordrhein-Westfalen wird diese Begriffsbestimmung folgendermaßen umgesetzt:

ULB Bonn

Die Bibliothek, die für die Pflichtexemplare im Regierungsbezirk Köln zuständig ist, sammelt generell Video und DVD als Pflichtexemplar. Aufgrund knapper personeller Ressourcen wurde den Pflichtexemplarbibliotheken jedoch im März 2003 vom Ministerium für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport erlaubt, vorübergehend auf die Sammlung von bestimmten Veröffentlichungsarten zu verzichten. Der Schwerpunkt des gesammelten Materials soll auf Forschung und Lehre sowie auf Werke mit Bezug auf Nordrhein-Westfalen liegen. Diese Möglichkeit ist in § 4, Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes verzeichnet. So lange diese Regelung gilt, sammelt die ULB Bonn nur Dokumentarfilme auf Video und DVD, aufgrund Personalknappheit können nicht erfolgte Ablieferungen nicht weiterverfolgt werden. Die Filme werden katalogisiert, sind im OPAC der Bibliothek, im Katalog des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen sowie im Nordrheinwestfälischen-Verbundkatalog verzeichnet und können ausgeliehen werden. Die Zusammenarbeit mit den Verlagen gestaltet sich bei der Ablieferung von Video und DVD eher schwierig, diese sind zumeist über ihre Ablieferungspflicht nicht unterrichtet.

Aufgrund von Personalknappheit sieht sich die Pflichtexemplarstelle der ULB Bonn nicht in der Lage, die ihr gestellten Aufgaben vollständig zu erfüllen. Verfahren zu Langzeitarchivierung der Filme werden nicht angewandt. Die ULB

⁹⁹ Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen: <http://www.ulb.uni-bonn.de/bibliothek/bestaende/pflichtbestand/pflichtexemplargesetz.htm>.

Bonn hat ca. 400 Videokassetten in ihrem Bestand, über den Bestand an DVD konnte keine Angabe gemacht werden.¹⁰⁰

ULB Düsseldorf

Die Bibliothek, die die Pflichtexemplare aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf sammelt, sieht aus dem Gesetz keine Pflicht zur Sammlung von Video und DVD hervorgehen. Die ULB Düsseldorf hat 844 Videokassetten und 548 DVD bei einem Gesamtbestand von ca. 2.6 Mio. ME in ihrem Bestand.¹⁰¹

ULB Münster

Die Bibliothek ist im Pflichtexemplarbereich für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster zuständig. Hier wird die Sammlungspflicht von Video und DVD gemäß dem Gesetz bejaht. Es werden jedoch nur die Titel als Pflichtexemplar gesammelt, welche speziellen „Einstellungskriterien“ entsprechen. Unter diese Kriterien fallen vor allem Werke im Kurz- oder Dokumentarfilmbereich, die sich mit Nordrhein-Westfalen befassen. Verleger, die ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen, werden angemahnt. Die Pflichtexemplare aus dem Filmbereich sind im OPAC der Bibliothek sowie im Katalog des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen verzeichnet und werden nicht verliehen. Die Kooperation mit den Verlagen verläuft zumeist problemlos, wobei fast alle auch über ihre Ablieferungspflicht im Filmbereich unterrichtet sind. Die derzeit gültige Regelung für die eingeschränkte Pflichtexemplarsammlung erlaubt es der Pflichtstelle der ULB Münster ihren Aufgaben nachzukommen. Trotz mehrerer Anfragen konnte der Bestand an Videokassetten und DVD nicht ermittelt werden.¹⁰²

3.1.3.2.11. Rheinland-Pfalz

Grundlagen:

- Landesgesetz über die Presse (Landespressegesetz) vom 14. Juni 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2002¹⁰³
- 24. Landesverordnung zur Durchführung des § 12 des Landespressegesetzes vom 13. Juni 1966 mit Änderungen vom 1. Juli 1972 und 10. Juli 1992¹⁰⁴

Empfangsberechtigte Bibliothek: Universitätsbibliothek (UB) Mainz

¹⁰⁰ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Fischer-Mordeja, Pflichtexemplarstelle ULB Bonn am 07.09.2004.

¹⁰¹ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Liljo, Pflichtexemplarstelle ULB Düsseldorf am 17.09.2004.

¹⁰² Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Brüner, Pflichtexemplarstelle ULB Münster am 21.04.2005.

¹⁰³ Pressegesetz Rheinland-Pfalz: <http://www.presserecht.de/gesetze/rheinland.html>.

¹⁰⁴ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1992, S. 230.

In Rheinland-Pfalz ergibt sich die Ablieferungspflicht aus § 12 LPG, wo wiederum nur vom „Druckwerk“ die Rede ist. In den Begriffsbestimmungen in § 7, Abs. 1 ist, wie in mehreren anderen LPG auch, folgende Definition dargelegt: „Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochene Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“

Die UB Mainz sammelt nur Video und DVD als Pflichtexemplar, die sie als zum Erwerbungsprofil der Bibliothek zugehörig sieht. Dazu zählen vor allem wissenschaftliche Titel. Über die „Pflichtexemplarwürdigkeit“ entscheiden die einzelnen Fachreferenten. Teilweise werden diese von den Verlagen bei Nichtablieferung auch angemahnt. Die Exemplare werden katalogisiert, sind im OPAC der UB Mainz verzeichnet und können ausgeliehen werden. Die Kooperation mit den Verlagen verläuft gut, die wissenschaftlichen Verlage sind über ihre Ablieferungspflicht im Bereich Video und DVD gut unterrichtet. Die Pflichtexemplarstelle sieht sich für ihre Arbeit zufrieden stellend ausgerüstet, spezielle Verfahren zur Langzeitarchivierung werden nicht angewandt. Da der Bestand von Video und DVD laut Aussagen der UB nicht gesondert erfasst wird, kann von Seiten der UB Mainz keine Auskunft über den Bestand gemacht werden.¹⁰⁵

3.1.3.2.12. Saarland

Grundlagen:

- Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2004¹⁰⁶
- Verordnung über die Anbotungsverpflichtung der Verlegerinnen oder Verleger und der Druckerinnen oder Drucker nach dem Saarländischen Mediengesetz (SMG) vom 10. März 2003¹⁰⁷

Empfangsberechtigte Bibliothek: Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Saarbrücken

Im § 14, Abs. 1 des SMG ist von der Anbotungs- und Ablieferungspflicht von im Saarland verlegten „Druckwerken“ die Rede. Im § 2, Abs. 2 werden diese Druckwerke als „alle mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften,

¹⁰⁵ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Erhard, Pflichtexemplarstelle UB Mainz am 07.09.2004.

¹⁰⁶ Pressegesetz Saarland: <http://www.presserecht.de/gesetze/saarland.html>.

¹⁰⁷ Anbotungsverpflichtungsverordnung Saarland: <http://remus.jura.uni-sb.de/web-dok/2003/20030004.html>.

Bildträger, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen und Musikalien mit Text oder Erläuterungen“ definiert.

Die ULB Saarbrücken ersieht aus dieser Begriffsbestimmung generell eine Pflicht zur Sammlung von Video und DVD als Pflichtexemplar. Allerdings ist die Anzahl aufgrund der wenigen Verlage im Saarland sehr gering. Die Pflichtexemplare werden katalogisiert und im OPAC der Bibliothek verzeichnet. Die Zusammenarbeit mit den einzelnen Verlagen verläuft unterschiedlich gut, wobei die Verlage über ihre Ablieferungspflicht bei Video und DVD unterrichtet sind. Methoden zur Landzeitarchivierung von Video und DVD werden nicht angewandt. Die ULB hat ca. 100 Videokassetten und ca. 20 DVD im Bestand.¹⁰⁸

3.1.3.2.13. Sachsen

Grundlage:

Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG) vom 3. April 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2003¹⁰⁹

Empfangsberechtigte Bibliothek: Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLB) Dresden

Im § 11, Abs. 1 des sächsischen LPG ist nur vom „abzuliefernden Druckwerk“ die Rede. Dazu gibt es keine weitere Definition. Die SLB Dresden sammeln alles Erreichbare auf Video und DVD zu den Sammelschwerpunkten Saxonica, Musik sowie zeitgenössische Kunst in der Regel gegen Bezahlung. Die Benutzung richtet sich jedoch nach den Kriterien für Pflichtexemplare (archivwürdige Behandlung), es findet kein Verleih statt. Die Exemplare werden katalogisiert und im OPAC der SLB verzeichnet. Die Pflichtstelle der SLB kann ihren Aufgaben aufgrund personeller Knappheit nur eingeschränkt nachkommen. Es wird eine rasche Novellierung der Gesetzesgrundlage gewünscht, um auch Video und DVD rechtlich abgesichert als Pflichtexemplare sammeln zu können. Die SLB hat ca. 8.000 Videokassetten und 150 DVD in ihrem Bestand. In Dresden werden wie in Schwerin ebenfalls Maßnahmen zur Langzeiterhaltung von Videokassetten, die nach den Kriterien für Pflichtexemplare gesammelt werden, vorgenommen.¹¹⁰

¹⁰⁸ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Herr Zänkert, Pflichtexemplarstelle ULB Saarbrücken, 21.09.2004.

¹⁰⁹ Pressegesetz Sachsen: <http://www.presserecht.de/gesetze/sachsen.html>.

¹¹⁰ Laut Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Ritter, Pflichtexemplarstelle SLUB Dresden am 28.09.2004.

3.1.3.2.14. Sachsen-Anhalt

Grundlagen:

- Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Landespressegesetz) vom 14. August 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2001¹¹¹
- Verordnung über die Durchführung der Ablieferungspflicht von Druckwerken vom 12. Juni 1996¹¹²

Empfangsberechtigte Bibliothek: Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Sachsen-Anhalt Halle

Die Ablieferungspflicht ist in § 11 Abs. 1 des LPG von Sachsen-Anhalt verzeichnet. Dort ist wiederum nur von „Druckwerk“ die Rede. Im § 6, Abs. heißt es „Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels eines zur Massenerstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, Tonträger, bildliche Darstellungen, Musikalien und sonstige Datenträger mit Informationen.“

Die ULB Sachsen-Anhalt legt diese Definition als Grundlage zur genreübergreifenden Sammlung von Video und DVD als Pflichtexemplar aus.

Die Verlage in Sachsen-Anhalt sind größtenteils von ihrer Ablieferungspflicht bei Video und DVD unterrichtet, die Zusammenarbeit gestaltet sich jedoch schwierig. Die Pflichtexemplare werden katalogisiert, sind im OPAC der Bibliothek nachgewiesen und können ausgeliehen werden. Die Pflichtexemplarstelle kann ihren Aufgaben ausreichend nachkommen. Maßnahmen zur Landzeitar Archivierung von Video und DVD sind nicht vorgesehen. Trotz mehrerer Anfragen konnte der Bestand an Videokassetten und DVD nicht ermittelt werden.¹¹³

3.1.3.2.15. Schleswig-Holstein

Grundlage:

Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) vom 19. Juni 1964, zuletzt geändert vom 15.12.2000¹¹⁴

Im § 12, Abs. 1 des LPG ist die Anbietungspflicht für Druckwerke an die

- Universitätsbibliothek (UB) Kiel
- Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek (SHLB) Kiel
- Stadtbibliothek (StB) Lübeck

verzeichnet. Im § 7, Abs. 1 wird Druckwerk folgendermaßen definiert: „Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder

¹¹¹ Pressegesetz Sachsen-Anhalt: <http://www.presserecht.de/gesetze/sachsenanh.html>.

¹¹² Gesetz- und Verordnungsblatt für Sachsen-Anhalt 7(1996) 22.- S. 208.

¹¹³ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Ruthenberg, Pflichtexemplarstelle ULB Halle am 28.02.2005.

¹¹⁴ Pressegesetz Schleswig-Holstein: <http://www.presserecht.de/gesetze/schleswig.html>.

eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochene Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, Bildträger und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“

In Schleswig-Holstein ist die Zuordnung für die Pflichtexemplarsammlung aus historischen Gründen geographisch nicht eindeutig. Die beiden Kieler Bibliotheken sammeln Material für ganz Schleswig-Holstein außer Lübeck, wobei es thematische Absprachen gibt.¹¹⁵

In den Pflichtexemplarbibliotheken von Schleswig-Holstein wird diese Begriffsbestimmung folgendermaßen umgesetzt:

UB Kiel

Die Bibliothek definiert den Gesetzestext als Aufforderung zur Sammlung von Video und DVD als Pflichtexemplar. Falls es zu keiner Anbietung kommt werden die Verlage, die überwiegend über ihre Ablieferungspflicht von Video und DVD unterrichtet sind, angeschrieben. Die Zusammenarbeit mit den Verlagen verläuft problemlos, die Medien werden katalogisiert, sind im OPAC der UB Kiel verzeichnet und können ausgeliehen werden. Maßnahmen zur Langzeitar Archivierung von Video und DVD sind nicht vorgesehen.¹¹⁶

Trotz mehrerer Anfragen konnte der Bestand an Videokassetten und DVD nicht ermittelt werden.

SHLB Kiel

Die Bibliothek erkennt, im Gegensatz zur UB Kiel, aus dem Gesetzestext keine Pflicht zur Sammlung von Video und DVD.¹¹⁷

Trotz mehrerer Anfragen konnte der Bestand an Videokassetten und DVD nicht ermittelt werden

StB Lübeck

Die StB Lübeck ist für die Sammlung der Pflichtexemplare im Stadtbereich Lübeck und für die graue Literatur¹¹⁸ in ganz Schleswig-Holstein zuständig. Sie definiert den Gesetzestext als Aufforderung zur Sammlung von Video und DVD als Pflichtexemplar. Allerdings werden diese nur zu den Themen Lübeck sowie Schleswig-Holstein gesammelt. Falls es zu keiner Anbietung kommt werden die Verlage angeschrieben. Die Zusammenarbeit mit den Verlagen, die nicht ausreichend über ihre Ablieferungspflicht für Video und DVD unterrichtet sind,

¹¹⁵ Laut einem Gespräch mit Fr. Dummann, Pflichtexemplarstelle SHLB Kiel am 01.03.2005.

¹¹⁶ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Vauk, Pflichtstelle UB Kiel am 28.02.2005.

¹¹⁷ Gespräch mit Fr. Dummann, Pflichtstelle SHLB Kiel am 01.03.2005.

¹¹⁸ Unter grauer Literatur versteht man Bücher sowie andere Publikationsformen, die außerhalb des Buchhandels vertrieben werden.

verläuft nicht problemlos. Die Medien werden katalogisiert, sind im OPAC der UB Kiel verzeichnet und können, falls mehrere von einem Titel vorhanden sind, ausgeliehen werden. Die Pflichtexemplarstelle der StB Lübeck kann ihren Aufgaben in ausreichendem Maße nachkommen. Maßnahmen zur Landzeitarchivierung von Video und DVD sind nicht vorgesehen. Die StB Lübeck hat 2.740 Videokassetten und DVD in ihrem Bestand (Stand: 31.12. 2004).¹¹⁹

3.1.3.2.16. Thüringen

Grundlage:

Landespressegesetz für das Land Thüringen vom 31.07.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2002¹²⁰

Empfangsberechtigte Bibliothek: Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Jena

Im § 12, Abs. 1 des Thüringer Landespressegesetzes steht: „Von jedem Druckwerk, ... hat der Verleger ein Stück ... abzuliefern“. Im § 6, Abs., 1 ist erläutert: „Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Bild-/Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“

Die ULB Jena sammelt alles Erreichbare auf Video und DVD mit regionalem Bezug gegen Bezahlung. Die Benutzung richtet sich jedoch nach den Kriterien für Pflichtexemplare (archivwürdige Behandlung), es findet allerdings ein Verleih statt. Die Exemplare werden katalogisiert und im OPAC der ULB Jena verzeichnet. Die Pflichtstelle kann ihren Aufgaben nur mit Mühe nachkommen, Maßnahmen zur Landzeitarchivierung von Video und DVD sind nicht vorgesehen. Die ULB Jena hat einen Gesamtbestand von ca. 3.200 Videokassetten und DVD bei einem Gesamtbestand von ca. 3.900000 ME.¹²¹

¹¹⁹ Laut Fragebogen sowie einem Gespräch mit Fr. Loth, Pflichtexemplarstelle StB Lübeck am 01.03.2005.

¹²⁰ Pressegesetz Thüringen: <http://www.presserecht.de/gesetze/thueringen.html>

¹²¹ Laut Angaben auf Fragebogen sowie einem Gespräch mit Frau Ziegler, Pflichtexemplarstelle ULB Jena am 02.03.2005.

3.1.3.3. Musterentwurf für ein Landespressegesetz

Die Unterarbeitsgruppe Pflichtexemplar in der Arbeitsgruppe der Regionalbibliotheken im Deutschen Bibliotheksverband¹²² hat einen Mustergesetzentwurf für die Novellierung der Landespressegesetze erarbeitet. Er enthält klare Regelungen und gewährleistet eine bundesweit einheitliche Sammelpraxis.¹²³ Die darin gewählten Formulierungen würden sowohl bei analogen als auch bei digitalen Medien Filme mit einschließen. Im Paragraph 1 heißt es bei der Definition des Sammlungsauftrags:

„Von allen in [Bundesland] veröffentlichten Medienwerken ist, unabhängig von deren Herstellungsart oder Wiedergabeform, ein Exemplar (Pflichtexemplar) im Original zu sammeln, zu erschließen und in geeigneter Form auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar bereitzuhalten. Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in Netzen in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Veröffentlichung)“

Im § 6 des Gesetzentwurfes sind die Medienwerke näher definiert:

„Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton auf Papier, Mikrofilm, elektronischem Datenträger oder anderen Trägern.“

Dieser Entwurf wurde bereits dem DBV-Bundesvorstand sowie der Arbeitsgruppe Bibliotheken der Kultusministerkonferenz vorgelegt. Bei den Diskussionen in den Gremien zeichnete sich ab, dass sich die Bundesländer bei einer Novellierung eher an ihre bisherigen Regelungen und an Entwicklungen bei der DDB (siehe 3.1.2.) halten und ihre Gesetze nur um die Medien in unkörperlicher Form erweitern werden. Insofern wird die Lage beim Pflichtexemplar für Video und DVD leider heterogen bleiben.

¹²² Im Folgenden DBV abgekürzt.

¹²³ Vgl. UAG Pflichtexemplar 2004.

3.2. Filme im Verleih

War eine Bibliothek in früheren Zeiten eine reine Sammel-, Erschließungs- und Ausleihstelle für Bücher, so sind spätestens seit dem Aufkommen der Videokassette Anfang der 1980er Jahre Filme ein fester Bestandteil im Verleihangebot geworden.

Teilweise werden die AV-Medienbestände in räumlich abgegrenzten Bereichen und Einrichtungen, die zumeist als Mediotheken bezeichnet werden, zusammengefasst.¹²⁴

Die Bundesvereinigung deutscher Bibliotheksverbände hat in ihrem Positions- und Strategiepapier „Bibliotheken 93“ den erwünschten Anteil an AV-Medien am Gesamtbestand der Bibliotheken der Stufe 1, das sind öffentliche Bibliotheken in kleineren Städten, auf 20% festgelegt.¹²⁵

In den öffentlichen Bibliotheken sieht die Situation im Bezug auf AV-Medien wie folgt aus: Laut der Deutschen Bibliotheksstatistik¹²⁶ betrug der Anteil an AV-Medien im Jahr 2003 ca. 9% des gesamten Medienbestandes aller in der DBS verzeichneten öffentlichen Bibliotheken. Bei der Gesamtausleihe konnten AV-Medien jedoch einen Anteil von 23% erreichen.¹²⁷

Bei den wissenschaftlichen Bibliotheken betrug der Bestand an AV-Medien im Jahr 2003 ca. 6% des Gesamtbestandes aller in der DBS verzeichneten wissenschaftlichen Bibliotheken.¹²⁸

Leider ist in der DBS eine Recherche nur nach Video und/oder DVD nicht möglich.

Über die Bestände von Video und DVD in Bibliotheken gibt es wenige Untersuchungen. 1995 wurde eine DBS-Sondererhebung durchgeführt die Video- und Diskettenbestände und ihre Ausleihzahlen an öffentlichen Bibliotheken erfasste¹²⁹. Die Auswertung von 700 ÖBs ergab, dass 13 ÖBs über 5.000 Videokassetten in ihrem Bestand hatten, allerdings hatten auch 117 der Bibliotheken weniger als 80 Videos in ihrem Bestand. Im Schnitt waren 800 Videokassetten vorhanden. Der Umsatz betrug im Schnitt 10,42, 1993 lag er bei 12,8.¹³⁰

¹²⁴ Vgl. Umlauf 2000, S. 123, es wird teilweise auch der Begriff Mediathek verwendet.

¹²⁵ Vgl. Bibliotheken 93, S. 14.

¹²⁶ im Folgenden DBS abgekürzt.

¹²⁷ Deutsche Bibliotheksstatistik:
http://www.bibliotheksstatistik.de/auswertung/2003/Tab_D_BRD_2.htm.

¹²⁸ Deutsche Bibliotheksstatistik:
http://www.bibliotheksstatistik.de/auswertung/2003/Tab_B_04_2.htm.

¹²⁹ Archivserver Deutsche Bibliothek:
http://deposit.ddb.de/ep/netpub/89/96/96/967969689/_data_stat/www.dbi-berlin.de/dbi_pub/bd_art/96_05_09.htm.

¹³⁰ vgl. Sommerfeld 1996, S 919.

Um aktuelle Zahlen zu ermitteln, hat der Autor 20 größere öffentliche Bibliotheken mit einem Fragebogen nach Bestand- und Ausleihzahlen für Video und DVD befragt. 12 Bibliotheken haben geantwortet, was einer Rücklaufquote von 60% entspricht.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Befragung dokumentiert.

Bestände und Verleihzahlen Videokassetten und DVD an öffentlichen Bibliotheken

Ort und Name der Bibliothek	Bestand Video / DVD	Anteil am Ge- samtbestand in %	Ausleihe 2004 Video / DVD	Anteil an Gesamt- ausleihe in %	Bestandsumsatz Gesamt / Video / DVD	Separate Mediothek
Berlin, ZLB	28.671 / 8.920	1,1 / 0,3	325.109 / 136.005	8,6 / 3,6	2,2 / 12,3 / 23,9	nein
Bielefeld, Stadtbibliothek	9.546 / 1.502	1,8 / 0,3	82.286 / 31.903	8,0 / 3,1	1,9 / 8,6 / 21,2	ja
Bremen, Stadtbibliothek ¹³¹	12.702 / 7.080	2,2 / 1,2	150.713 / 125.002	4,9 / 4,1	5,2 / 11,9 / 17,7	nein
Duisburg, Stadtbibliothek	6.198 / 6.191	0,8 / 0,8	36.133 / 110.449	1,5 / 4,7	3,2 / 5,8 / 17,8	nein
Dresden, Städtische Bibliotheken	19.410 / 9.735	2,7 / 1,4	319.710 / 375.540	6,3 / 7,3	7,1 / 16,5 / 38,6	nein
Essen, Stadtbibliothek ¹³²	7.198	0,9	187.060	6,2	3,7 / 26,0	nein
Hamburg, Öffentl. Bücherhallen	6.226 / 6.528	1,5 / 1,6	179.448 / 240.237	10,5 / 14,0	4,3 / 28,8 / 36,8	ja
Magdeburg, Stadtbibliothek	7.471 / 3.588	1,9 / 0,9	70.733 / 169.756	5,5 / 13,1	3,3 / 9,5 / 47,3	ja
München, Zentralbibliothek ¹³³	5.892 / 2.594	0,5 / 0,2	69.758 / 46.844	4,8 / 3,2	2,2 / 11,8 / 18,1	nein
Münster, Stadtbücherei	3.991 / 1.724	1,2 / 0,5	48.927 / 36.749	2,3 / 1,8	6,5 / 12,3 / 21,3	ja
Nürnberg, Stadtbibliothek	13.276 / 3.664	1,3 / 0,4	163.005 / 87.546	7,2 / 3,9	2,2 / 12,3 / 23,9	ja
Stuttgart, Stadtbücherei ¹³⁴	31.534 / 9.260	-	323.418 / 113.731	-	- / 10,3 / 12,3	ja ¹³⁵
Durchschnitt		1,5 / 0,9		6,6 / 5,8	3,8 / 12,8 / 24,4	

¹³¹ Bestands- und Verleihzahlen nur von 2003 vorhanden.

¹³² Bestands- und Verleihzahlen für Video und DVD nur gemeinsam erfasst.

¹³³ Zahlen beziehen sich auf die Zentralbibliothek Am Gasteig.

¹³⁴ Hier waren die Zahlen nicht vollständig recherchierbar.

¹³⁵ Die Zahlen beziehen sich auf die Bibliothek, in der Mediothek der Stadtbücherei Stuttgart ist lediglich eine Präsenznutzung der Medien möglich.

Unabhängig vom Umfang der Bestände an Video und DVD ist der Unterschied zwischen Printmedien und AV-Medien hinsichtlich Ausleihe und Umsatz erstaunlich. Bei einem Anteil am Entleihbestand von nur 1,5% bei den Videokassetten und 0,9% bei den DVD, konnte ein Anteil von 6,6% / 5,8% am Umsatz erreicht werden. Beim Bestandumsatz zeigen die Durchschnittszahlen von 12,8 und sogar 24,4 bei DVD bei einem Gesamtbestandsumsatz von 3,8 die hohe Nutzung der beiden Träger.

4. Weitere Sammel- und Verleihstellen

In Deutschland gibt es neben den Bibliotheken ein breites Spektrum von Institutionen, die Filme sammeln, erschließen, dokumentieren und zumeist auch ausleihen. Private und kommerziell betriebene Stellen wurden nicht berücksichtigt. Die Bandbreite der Träger dieser Institutionen reicht von verschiedenen staatlichen Ebenen über die Kirchen bis zu Vereinen. So unterschiedlich wie die Träger sind, so vielfältig auch die inhaltlichen Ausrichtungen des gesammelten Materials. Um einen Überblick über die Bestände an Video und DVD zu bekommen, wird eine Auswahl von Filmarchiven und -bibliotheken, die Landesmedienzentren sowie die Evangelischen Medienzentralen näher vorgestellt.

4.1. Bundesarchiv-Filmarchiv

Erste Gedanken, Filme für spätere Generationen zu bewahren, führten 1935 zur Gründung des Reichsfilmarchivs, dessen Schwerpunkt auf der kinematischen Sammlung von Filmen deutscher und internationaler Produktion sowie auf internationaler Zusammenarbeit lag. Dabei standen die archivfachlichen Anliegen der Erfassung und konservatorischen Sicherung eher im Hintergrund.¹³⁶ Nach dem 2. Weltkrieg gelang 1952 mit der Gründung des Bundesarchivs, das recht schnell um ein Filmarchiv erweitert wurde, ein Neubeginn bei der filmarchivarischen Arbeit. Zuerst wurden nur Wochenschauen und Dokumentarfilme, später auch Spielfilme dokumentiert und konserviert.¹³⁷

Aufgabe des Bundesarchiv-Filmarchivs in Berlin ist die möglichst vollständige archivarische Sicherung der deutschen Filmproduktion, unabhängig davon, ob ein Film bei einem privaten Produzenten oder einer Institution entstanden ist.

¹³⁶ Vgl. Griep: Entwicklungslinien 2000, S. 4.

¹³⁷ Vgl. Griep: Bundesarchiv-Filmarchiv 1995, S. 7.

Die Produktionen öffentlich-rechtlicher und privater Fernsehanstalten sind ausgenommen.¹³⁸

Das Bundesarchiv besitzt ca. 148.000 Titel, davon die meisten auf 35-mm-Film. Video und DVD sind nur wenige vorhanden, jedoch ist die Anzahl vor allem der DVD aufgrund der technischen Entwicklungen steigend. Neben Filmen werden vielerlei Begleitmaterialien wie Drehbücher, Filmplakate und Akten zur Filmproduktion archiviert. Die Ausleihe richtet sich nach den Vorgaben des Bundesarchivgesetzes.¹³⁹

4.2. Ausgewählte Filmbibliotheken

Neben dem Bundesarchiv-Filmarchiv sind 23 weitere verschiedene Institutionen die Filme, sowie Informationen zum Medium Film sammeln, archivieren, dokumentieren, erschließen sowie teilweise auch zum Verleih zur Verfügung stellen im Arbeitskreis Filmbibliotheken organisiert.¹⁴⁰ Davon werden im Folgenden vier weitere unterschiedliche Institutionen kurz vorgestellt.

4.2.1. IWF Wissen und Medien GmbH

Die IWF Wissen und Medien GmbH in Göttingen wurde 1956 als „Institut für den wissenschaftlichen Film“ (IWF) gegründet und wird vom Bund und den Bundesländern getragen. 2001 erfolgte die Namensänderung in IWF Wissen und Medien GmbH. Sie versteht sich als Service-Einrichtung für multimediale Kommunikation und Wissenschaft, stellt AV-Medien zur Verfügung und berät wissenschaftliche Einrichtungen bei der Medienproduktion.¹⁴¹

Die IWF Wissen und Medien hat zurzeit ca. 3.000 Videokassetten bei einem Gesamtbestand von ca. 13.000 ME in ihrem Bestand. Die Medien können nur zum Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung ausgeliehen werden, Videokassetten werden verliehen und verkauft, DVD stehen nicht für die Ausleihe, sondern nur zum Verkauf zur Verfügung.¹⁴²

¹³⁸ Bundesarchiv-Filmarchiv: http://www.bundesarchiv.de/aufgaben_organisation/abteilungen/fa/00982/index.html.

¹³⁹ Laut einem Gespräch mit Karl Griep, Leiter Bundesarchiv-Filmarchiv am 11.11.2004.

¹⁴⁰ Arbeitskreis Filmbibliotheken: <http://www.filmbibliotheken.de>.

¹⁴¹ IWF Göttingen: <http://www.iwf.de>.

¹⁴² Laut einem Gespräch mit Frau Marianne Schinkel, IWF am 21.04.2005.

4.2.2. Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung

Die 1966 gegründete Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung in Wiesbaden sieht den Erhalt des nationalen Filmerbes als ihr Ziel an. Neben Restaurierung und Rekonstruktion setzt sie auch auf die Verbreitung ihrer Filme mittels neuer Medien, hier vor allem von DVD. Ein wichtiges Anliegen der Murnau-Stiftung ist die Erschließung und Verwertung ihrer Bestände an historischen Werbefilmen, Kulturfilmen und anderen dokumentarischen Kurzfilmen. Hierzu wird das Material auf digitale Träger umkopiert und ggf. restauriert. Auch werden neue Konzepte zur besseren Auswertung dieser Filme entwickelt. Sie besitzt als Rechtsnachfolgerin Kopien von Produktionsfirmen wie Ufa und Bavaria, eine Nutzung der Bestände ist nur in den Räumen der Stiftung möglich.¹⁴³

4.2.3. Haus des Dokumentarfilms

Das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart wurde 1991 als gemeinnütziger Verein gegründet. Mitglieder sind neben dem Land Baden-Württemberg mehrere Rundfunkanstalten, sowie Kirchen.

Es sieht seine Aufgabe in der Sammlung, Erforschung und Förderung des deutschen und internationalen Film- und Fernsehdokumentarismus. Die Spannweite reicht vom künstlerischen und sozial engagierten Dokumentarfilm über den Industrie-, den Natur-, den Lehr- und Kulturfilm bis hin zu den journalistischen Formen der Reportage, des Features und der Dokumentation.

Die Videothek umfasst ca. 8.000 Film- und Fernsehdokumentationen von internationalen Dokumentarfilm-Klassikern bis zu aktuellen Produktionen des Fernsehens.¹⁴⁴ Die Nutzung der Bestände ist nur vor Ort möglich, in der Landesfilmsammlung Baden-Württemberg gibt es ca. 2.000 historische Filmdokumente auf 8mm, 16mm und 35mm, von denen auch teilweise Kopien auf Digi-beta vorhanden sind.¹⁴⁵

¹⁴³ Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung: <http://www.murnau-stiftung.de>.

¹⁴⁴ Haus des Dokumentarfilms: <http://www.hdf.de>.

¹⁴⁵ Laut einem Gespräch mit Frau Jakob, Haus des Dokumentarfilms am 13.04.2005.

4.2.4. Mediathek der Carl-von-Ossietzky-Universität

Die Mediathek der Carl-von-Ossietzky-Universität in Oldenburg ist die größte Mediathek an einer wissenschaftlichen Bibliothek in Deutschland. Sie ist Teil des Informationssystems der Universität und sieht ihre Aufgabe in der Unterstützung von Forschung und Lehre. Die Medien können ausgeliehen sowie vor Ort gesichtet werden. Zugangsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Studenten der Universität mit Genehmigung der Hochschule sowie externe Entleiher, die einen Nachweis ihrer Bildungseinheit vorlegen können.¹⁴⁶

Die Mediathek der Carl-von-Ossietzky-Universität besitzt 15.000 Videokassetten und 250 DVD bei einem Gesamtbestand von 150.000 ME.¹⁴⁷

4.3. AV-Medienstellen in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft

Staatliche und kommunale AV-Medienstellen, auch Bildstellen oder Medienzentralen genannt, werden zumeist von Multiplikatoren und hauptberuflich Tätigen im schulischen Bereich genutzt. Die entliehenen Medien werden vorwiegend im Unterricht oder in der Gruppenarbeit eingesetzt. Ausleihberechtigt sind zumeist nur Lehrer, in manchen Bildstellen können auch andere Personenkreise gegen Gebühr Medien entleihen. Neben der Ausleihe haben Bildstellen und Medienzentralen auch einen „pädagogischen Auftrag“, d.h. sie leisten eine umfassende mediendidaktische und medienpädagogische Arbeit, veranstalten Kurse und Fortbildungen und produzieren teilweise eigene AV-Medien. Ihr Bestand ist unterschiedlich. In manchen Bildstellen und Medienzentralen wird auch gedrucktes Material, oft zur Arbeit mit den zum Verleih stehenden AV-Medien, angeboten.¹⁴⁸

4.3.1. Rechtliche Grundlage für öffentliche Vorführungen

Während die Ausleihe von Medien in Bibliotheken über die so genannte „Bibliothekstantieme“¹⁴⁹ abgegolten wird, benötigen die in AV-Medienstellen ausgeliehenen Medien zusätzliche Verwertungs- und Nutzungsrechte, die öffentlichen Aufführungsrechte. Dieses ist darin begründet, dass sie von Multiplikatoren zumeist außerhalb des privaten Raumes aufgeführt werden. Die Öffentlichkeit wird in § 15, Abs. 3 des „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutz-

¹⁴⁶ Mediathek Universität Oldenburg: <http://www.bis.uni-oldenburg.de/mediathek/medithek.html>.

¹⁴⁷ Laut einem Gespräch mit Katharina Lück, Mediathek Universität Oldenburg am 15.04.2005.

¹⁴⁸ Vgl. Lindner 1987, S. 55 f.

¹⁴⁹ Die Bibliothekstantieme ist ein Betrag, den die Bibliotheken je nach Höhe der Ausleihzahlen und des Lebensindex an die Verwertungsgesellschaft VG Wort abführen. Diese schüttet die Gelder nach verschiedenen Kriterien an die Autoren aus.

rechte“ (Urheberrechtsgesetz), das in seiner novellierten Form seit 01.09.2003 in Kraft ist¹⁵⁰ definiert: „Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

§ 19 Abs. 4 billigt dieses Recht der öffentlichen Vorführung ausschließlich dem Urheber zu, dieses kann er gegen Gebühr an die Medienstellen abtreten. Weiteres zur öffentlichen Wiedergabe ist in § 52 geregelt.

Ausnahmen gibt es im Unterrichtsbereich für „kleine Teile eines Werkes“ (§52a), sowie Schulfunksendungen (§ 47) und Berichte über Tagesereignisse in einem durch den Zweck gebotenen Umfang (§ 50). Aufgrund dessen werden die Leihmedien der AV-Medienstellen generell mit öffentlichen Aufführungsrechten ausgeliehen.

4.3.2. Die Medienstellen

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs kam es in Deutschland relativ schnell wieder zum Einsatz von 16mm-Filmen im Schulbereich.

Bereits im Schuljahr 1946/47 durften in den Schulen die ersten Filme, die die Zensur der amerikanischen Militärregierung durchlaufen hatten, gezeigt werden. Mit der Gründung des „Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht“ (FWU) als gemeinnützige GmbH am 06.03.1950 wurde die Versorgung mit Unterrichtsfilmen gesichert. Dessen Hauptaufgabe war, laut § 3 des Gesellschaftervertrags, „audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern“.¹⁵¹

Die den Ländern wieder übertragene Kulturhoheit führte dazu, dass in Deutschland bis zur Wiedervereinigung 14 Landesbildstellen gegründet wurden. Sie nahmen vor allem Aufgaben im medienpädagogischen und medientechnischen Bereich wahr und waren Bindeglieder zwischen dem FWU und den kommunalen Bildstellen, die die Versorgung der Schulen vor Ort gewährleisteten. Ausleihberechtigt waren und sind bis heute in der Regel nur Lehrer oder Personen, die im Bildungsbereich tätig sind.

In den 1950er Jahren erfolgte mit relativ gleicher Ausstattung die Einrichtung von Kreis- und Stadtbildstellen in der Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte. Mit dem Aufkommen des Prinzips der verstärkten Veranschauli-

¹⁵⁰ Urheberrechtsgesetz: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html>.

¹⁵¹ Vgl. Paschen, AV-Medien 1983, S. 66-69.

chung von Lerninhalten durch Medien in den 1970er Jahren wuchs die Bedeutung der Bildstellen weiter. Mit der VHS-Videokassette kam 1980 dann ein neuer Träger, der nach und nach den 16mm Film ersetzte, die DVD wird seit Mitte der 1990er Jahre von den Bildstellen angeboten.¹⁵²

In den 1990er Jahren wurde auch bei den staatlichen Bildstellen vor allem aufgrund der knapperen staatlichen und kommunalen Finanzen Veränderungen vorgenommen. Landesbildstellen, die inzwischen in Landesmedienzentren umbenannt waren, wurden geschlossen oder fusionierten wie Württemberg und Baden zu einer gemeinsamen Stelle.

Zur Zeit gibt es acht Landesmedienzentren in sieben Bundesländern mit folgenden Beständen an Videokassetten und DVD:

¹⁵² Vgl. Paschen, Medien 2000, S. 60 f.

Landes-, Stadt und Kreismedienzentren in den deutschen Bundesländern

Bundesland	Landesmedienzentrum, Sitz	Anzahl Stadt- und Kreismedienzentren	Bestand Video / DVD
Baden-Württemberg	Landesmedienzentrum, Stuttgart ¹⁵³	63	30.061 / 3.272
Bayern	- ¹⁵⁴	99 ¹⁵⁵	¹⁵⁶
Berlin	Landesinstitut für Schule und Medien ¹⁵⁷	-	6.710 / 168
Brandenburg	-	21 ¹⁵⁸	
Bremen	Landesinstitut für Schule, Abteilung Medien/Landesbildstelle – Medienzentrum Nord ¹⁵⁹	-	7.384 / 282
Hamburg	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung ¹⁶⁰	-	5.161 / 198
Hessen	-	36 ¹⁶¹	
Mecklenburg-Vorpommern	-	19 ¹⁶²	
Niedersachsen	-	66 ¹⁶³	
Nordrhein-Westfalen	Medienzentrum Rheinland, Düsseldorf ¹⁶⁴ Westfälisches Landesmedienzentrum, Münster ¹⁶⁵	56 ¹⁶⁶	7.640 / 452 5.567 / 162

¹⁵³ Landesmedienzentrum Baden-Württemberg: <http://www.lmz-bw.de>.

¹⁵⁴ In diesen Bundesländern ist kein Landesmedienzentrum mehr existent, die Ausleihe wird von Stadt- und Kreismedienzentren wahrgenommen.

¹⁵⁵ Deutscher Bildungsserver: <http://www.bildungsserver.de/instset.html?id=5107>.

¹⁵⁶ Die Ermittlung der einzelnen Bestände der Kreis- und Stadtmedienzentren hätte den Rahmen der Arbeit gesprengt..

¹⁵⁷ Landesinstitut für Schule und Medien Berlin: <http://www.lisum.de/>.

¹⁵⁸ Brandenburgischer Bildungsserver: <http://www.bildung-brandenburg.de/bbs/adressen/bildstln.htm>.

¹⁵⁹ Landesbildstelle Bremen: <http://www.schule.bremen.de>.

¹⁶⁰ Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg: <http://www.li-hamburg.de>.

¹⁶¹ Medienzentrum Hessen: <http://medienzentren.bildung.hessen.de/>.

¹⁶² Bundesarbeitskreis Medien: <http://www.bakmedien.de/mitglie.htm>.

¹⁶³ Landesarbeitskreis Medien Niedersachsen: <http://www.laknds.de>.

¹⁶⁴ In Nordrhein-Westfalen gibt es 2 Landesmedienzentren. Medienzentrum Rheinland: <http://www.medienzentrum-rheinland.lvr.de>.

¹⁶⁵ Westfälisches Landesmedienzentrum: <http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Landesmedienzentrum/>.

¹⁶⁶ Bundesarbeitskreis Medien: <http://www.bakmedien.de/mzdl/res1024/nrw.htm>.

Bundesland	Landesmedienzentrum, Sitz	Anzahl Stadt- und Kreismedienzentren	Bestand Video / DVD
Rheinland-Pfalz	-	30 ¹⁶⁷	
Saarland	Landesbildstelle Saarland, Saarbrücken ¹⁶⁸	5	169
Sachsen	Landesmedienzentrum im Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung, Radebeul	36	170
Sachsen-Anhalt	-	37 ¹⁷¹	
Schleswig-Holstein	-	37 ¹⁷²	
Thüringen	-	29 ¹⁷³	

¹⁶⁷ Bundesarbeitskreis Medien: <http://www.bakmedien.de/mzdl/res1024/rp.htm>.

¹⁶⁸ Landesbildstelle Saarland: <http://www.bakmedien.de/mzdl/res1024/saar.htm>.

¹⁶⁹ Trotz mehrerer Anfragen konnte der Bestand an Videokassetten und DVD nicht ermittelt werden.

¹⁷⁰ Trotz mehrerer Anfragen konnte der Bestand an Videokassetten und DVD nicht ermittelt werden.

¹⁷¹ Bundesarbeitskreis Medien: <http://www.bakmedien.de/mzdl/res1024/sa.htm>.

¹⁷² Bundesarbeitskreis Medien: <http://www.bakmedien.de/mzdl/res1024/sh.htm>.

¹⁷³ Bundesarbeitskreis Medien: <http://www.bakmedien.de/mzdl/res1024/th.htm>.

4.4. AV-Medienstellen in kirchlicher Trägerschaft

Die wohl wichtigste Aufgabe der kirchlichen AV-Medienstellen ist mit dem Religionsunterricht verbunden. Um die inhaltlich-mediale Realisation der Lehrplaninhalte zu garantieren, haben die Kirchen eigene Medienzentralen aufgebaut, die vordringlich die Sichtung, Erschließung und Bereitstellung von geeigneten AV-Medien für den Religionsunterricht übernehmen sollen.¹⁷⁴

Die AV-Medienstellen der beiden großen Kirchen in Deutschland werden von evangelischer Seite her zumeist von den Landeskirchen und von katholischer Seite her von den Diözesen¹⁷⁵ getragen. Sie verleihen, wie auch die staatlichen und kommunalen Bildstellen, vor allem an Multiplikatoren, die die Medien im Bereich vom Religionsunterricht, Gemeinde- und sonstiger Bildungsarbeit einsetzen. Aus diesem Grund sind die in diesen Stellen auszuleihenden Medien ebenfalls mit öffentlichen Aufführungsrechten versehen. Allerdings sind bei ihnen, im Gegensatz zu Landes- oder Kreismedienzentren, auch Privatpersonen ausleihberechtigt, soweit sie in den jeweiligen Landeskirchen oder Diözesen ihren Wohnsitz haben.

Es gibt vielerlei Parallelen zu staatlichen und kommunalen Stellen. Je nach eigener Schwerpunktsetzung verleihen die kirchlichen AV-Medienstellen nicht nur Medien und Geräte, sie haben viele weitere Arbeitsschwerpunkte, beispielsweise im pädagogischen oder künstlerischen Bereich, in der Medienproduktion oder im Geräteverkauf. Sie bieten Fort- und Weiterbildungen an, informieren über Angebote anderer Medieneinrichtungen und übernehmen medientechnische Dienstleistungen.¹⁷⁶

4.4.1. Evangelische Medienzentralen

Die Evang. Medienzentralen¹⁷⁷ entstanden aus verschiedenen Vorläuferinstitutionen:

- Den landeskirchlichen Filmdiensten, die seit 1950 in den Gemeinde Filmvorführungen organisierten und die im Jahr 1959 ca. 1,3 Millionen Zuschauer zu ihren Veranstaltungen begrüßen konnten. Dabei sollte der Film nicht nur zur Unterhaltung dienen, die Verbreitung der christlichen Botschaft stand im Mittelpunkt der Arbeit der sogenannten „Filmmissionare“.¹⁷⁸

¹⁷⁴ Vgl. Pförsich 2003, S. 211.

¹⁷⁵ Bei Diözesen handelt es sich um katholische Bistümer, die von einem Bischof geleitet werden.

¹⁷⁶ Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Medienzentralen: <http://www.evangelische-medienzentralen.de> sowie Zentralestelle Medien 2000, S. 30 f.

¹⁷⁷ Im Folgenden EMZ abgekürzt.

¹⁷⁸ Vgl. Hess 1960, S. 2.

- Den sogenannten „Kleinmedienstellen“ die Dias, Tonbänder und Schallplatten produzierten, verkauften und verliehen und vielerlei Träger von der einzelnen Kirchengemeinde bis zur Landeskirche hatten.¹⁷⁹

Seit 1973 arbeiten die EMZ in Deutschland nach einheitlichen Vorgaben. Größe und Strukturen der Stellen sind verschieden, die Hauptaufgaben der Stellen sind jedoch mit der Beschaffung, Erschließung und dem Verleih von AV-Medien klar umrissen. Weiterhin spielen der Verleih von technischen Geräten sowie die medienpädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung eine Rolle. Manche Medienzentralen betreiben eine eigene Bibliothek mit begleitender Literatur zu den auszuleihenden Medien, sowie allgemein zu Medienthemen. Ausleihberechtigt sind alle, die im Bereich der jeweiligen Landeskirche wohnen oder arbeiten.¹⁸⁰

Die EMZ sind in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Medienzentralen zusammengeschlossen, zur Zeit hat Klaus Ploth von der EMZ Nürnberg den Vorsitz inne. Die Bestände fast aller Medienstellen sind über eine gemeinsame Datenbank der Arbeitsgemeinschaft zu recherchieren und zumeist auch per E-Mail zu bestellen.¹⁸¹

Zurzeit gibt es 19 Evangelische Medienzentralen mit folgenden Beständen an Videokassetten und DVD:

¹⁷⁹ Vgl. Töns 1965, S 2 f.

¹⁸⁰ Vgl. Pförsich 2003, S. 211.

¹⁸¹ Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Medienzentralen: <http://www.evangelische-medienzentralen.de>

Bestände an Video und DVD in den Evangelischen Medienzentralen¹⁸²

Name der Medienstelle / Standort	Bestand Video / DVD
Evang. Medienzentrum Karlsruhe	1.056 / 28
EMZ Bayern, Nürnberg	1.998 / 104
Medienzentrale im Bildungswerk der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg und Schlesische Oberlausitz, Berlin	1.274 / 24
EMZ Braunschweig, Wolfenbüttel	2.910 / 178
Medienzentrale der Bremischen Evang. Kirche, Bremen	1.606 / 35
Nordelbische Medienzentrale im Pädagogisch-Theologischen Institut, Hamburg	1.370 / 35
Zentrum für Medien Kunst Kultur im Haus kirchlicher Dienst, Hannover	1.706 / 106
Ton- und Bildstelle e.V. – Medienzentrale der Evang. Kirche in Hessen-Nassau, Frankfurt / M.	1.138 / 42
Medienzentrale der Evang. Kirche der Pfalz, Speyer	2.204 / 137
Film Funk Fernsehzentrum der Evang. Kirche im Rheinland, Düsseldorf	1.174 / 84
Evang. Filmzentrale, Bielefeld	1.619 / 27
Evang. Medienzentrale – Ökumenischer Medienladen, Stuttgart	3.012 / 302
Evang. Medienzentrale Kurhessen-Waldeck, Kassel	2.406 / 185
Medienzentrale der Evang.-Lutherischen Kirche in Thüringen, Neudietendorf	1.848 / 95
EMZ Magdeburg	1.793 / 107
Medienzentrale der Pommerschen Evangelischen Kirche, Greifswald	875 / 42
Mediothek Görlitz	966 / 11
Evangelische Medienzentrale in Sachsen, Dresden	1.565 / 18
Medienzentrale der Evangelischen Landeskirche Anhalts, Dessau	347 / -

¹⁸² Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Medienzentralen: Jahresberichte 2004. Stand: 31.12.2004.

4.4.2 Katholische Medienzentralen

Bei der Untersuchung der Entwicklung der katholischen AV-Medienarbeit zeigen sich vielerlei Parallelen bei beiden Konfessionen. Ähnlich wie in der Evangelischen Kirche lag der Schwerpunkt in der Medienarbeit in den ersten Nachkriegsjahren in der Arbeit der mobilen Spielfilmdienste, die von den Diözesen angefordert wurden.

In den 1960er Jahren entstanden durch das Aufkommen des Fernsehens und der Veränderungen in den Sehgewohnheiten der Menschen neue Herausforderungen für die Diözesanspielstellen. Das Abspielen von Spielfilmen ging zurück, der Verleih von Kurzfilmen für Verkündigung, Unterricht und Bildungsarbeit spielte eine immer wichtigere Rolle. Tonbild- und Diareihen sowie Tonmedien ergänzten das Angebot, aus Abspielstellen wurden zunehmend Verleihstellen. Anfang der 1970er Jahre wurde unter Federführung der Diözesanfilmstelle Köln das Konzept für eine „Diözesanstelle Film-Bild-Ton“ erarbeitet. Eine solche Stelle sollte Verleihfähigkeit, Beratungsdienst sowie medienpädagogische Fortbildung leisten. Nach dem Muster der Kölner Stelle entstanden nach und nach AV-Medienzentralen in den Diözesen.¹⁸³

Zurzeit gibt es 26 Diözesanmedienstellen, die jeweils an die im Bereich ihrer Diözese wohnenden oder arbeitenden Bürger ausleihen.¹⁸⁴

Auch die Bestände der katholischen AV-Medienstellen sind teilweise über ihre Internet-Seiten zu recherchieren und zumeist auch per E-Mail zu bestellen.

2004 haben die Evangelische Medienzentrale Württemberg und die katholische Fachstelle für Medienarbeit der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter dem Dach des Ökumenischen Medienladens ihren Medienverleih zusammengelegt. Es ist das einzige Mal, dass die beiden Kirchen im AV-Medienbereich diese Zusammenarbeit von zwei gleichwertigen Einrichtungen auf Landeskirchen- beziehungsweise Diözesanebene eingegangen sind.¹⁸⁵

¹⁸³ Vgl. Zentralstelle Medien 2000, S. 27 f.

¹⁸⁴ Katholische Medienstellen Deutschland: <http://www.katholisch.de/5551.htm>.

¹⁸⁵ Ökumenischer Medienladen: <http://www.oekumenischer-medienladen.de>.

4.5. Landesfilmdienste in privater Trägerschaft

Ein weitere Art von Verleihinstitutionen sind die Landesfilmdienste¹⁸⁶, sie formieren als eingetragene Vereine (e.V.) und sind als freie Träger der Jugendhilfe und Erwachsenenbildung anerkannt.

Die ersten LFD wurden Anfang der 1950er Jahren zur Unterstützung der „Reeducation“¹⁸⁷ gegründet.

Ihre Mitgliedschaft setzt sich aus Stadt- und Landkreisen, kommunalen Spitzenverbänden sowie Aus- und Weiterbildungsstätten zusammen. Sie verstehen sich als überparteiliche und überkonfessionelle Dienstleistungsorganisationen zur Verbreitung von Informations-, Dokumentar-, Fernseh-, Industrie-, und Spielfilmen für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit, wobei die Medieninhalte über politische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungen informieren sollen.

Die LFD produzieren selbst keine Filme.

Finanziert werden sie aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Zuschüssen von Bundes- und Landesministerien.

Ihr Angebot richtet sich an Multiplikatoren aus öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Bildungseinrichtungen jeglicher Art, Gewerkschaften und Verbänden u.a.¹⁸⁸

Die 25 LFD in 14 Bundesländern sind in der Konferenz der Landesfilmdienste zusammengeschlossen.

Folgende Angebote bestehen bei den LFD:

- Verleih von Filmen und Geräten
- Beratung und Ausbildung im Umgang mit audiovisuellen Arbeitsmitteln
- Medienpädagogische und mediendidaktische Konzepte und Seminare
- Ton- und Videoprojektionen, Studioaufnahmen
- Beschallungstechnik
- Filmbegleitmaterialien
- Medienkataloge (Buch, CD-ROM, Internet)¹⁸⁹

¹⁸⁶ Im Folgenden LFD abgekürzt.

¹⁸⁷ Mit diesem Begriff wurden die Maßnahmen benannt, mit denen vor allem die westlichen Alliierten nach dem Ende des NS-Regims im Bildungsbereich die Grundlagen für die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft schaffen wollten.

¹⁸⁸ Vgl. Konferenz der Landesfilmdienste, S. 8f. sowie Konferenz der Landesfilmdienste: <http://www.landesfilmdienste.de>.

¹⁸⁹ Konferenz der Landesfilmdienste: <http://www.landesfilmdienste.de>.

5. Schlussbemerkungen

Die Untersuchung zeigt eine große Unsicherheit und Unübersichtlichkeit bei der Pflichtexemplarsammlung von Videokassetten und DVD in den Bundesländern. Hauptursache dafür sind die zumeist unklaren Definitionen in den gesetzlichen Grundlagen für die Pflichtexemplarsammlung. Dieses führt in der Praxis zu unterschiedlichsten Ausführungen in den einzelnen Bundesländern.

Bezeichnend dafür ist die Situation in Nordrhein-Westfalen, wo die drei Pflichtexemplarbibliotheken in der Praxis alle unterschiedlich mit der Pflichtexemplarsammlung von Videokassetten und DVD umgehen. Hier besteht dringender Klärungsbedarf, was auch bei den Gesprächen mit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pflichtexemplarstellen immer wieder zum Ausdruck kam.

Ebenso wurde in diesen Gesprächen auch die Problematik einer eindeutigen Regelung in der neuen Fassung des Pflichtexemplargesetzes für DDB immer wieder angesprochen. Diese könnte anschließend in die gesetzlichen Regelungen für die Länder übernommen werden.

Da jedoch auch die neue Fassung des Pflichtexemplargesetzes für DDB (siehe 3.1.2.) wohl keine Pflichtablieferung für Videokassetten und DVD beinhalten wird, ist in diesem Bereich in der Bundesrepublik leider weiterhin mit einem „Flickenteppich“ von Gesetzen und praktischen Ausführungen zu rechnen.

Es ist für den Verfasser unbefriedigend und nicht nachzuvollziehen, warum vielerlei Anstöße in Richtung einer Pflichtsammlung von Videokassetten und DVD vom Gesetzgeber nicht umgesetzt werden. Es gibt politische Beschlüsse und Absichtserklärungen und viele Befragte aus dem Bibliotheksumfeld stehen einer solchen gesetzlichen Klärung wohlwollend gegenüber.

Allerdings kam in Gesprächen mit Bibliothekspersonal zuweilen eine gewisse Scheu gegenüber dem Film zur Sprache. Das ungelöste Problem der Erhaltung des Materials sowie Unklarheiten über die Katalogisierung wurden als Gründe für eine Ablehnung der Sammlung genannt. Bezeichnend dafür ist die geringe Anzahl von nur zwei Pflichtexemplarbibliotheken, die sich mit der zunehmend auftretenden Problematik der Langzeiterhaltung für Filmmaterial auf Videokassette und DVD beschäftigen.

Sicherlich spielt auch die angespannte Personalsituation in den Pflichtexemplarstellen der Bibliotheken eine Rolle. Die Aussagen in den Fragebögen zeigen auf, dass schon jetzt in vielen Einrichtungen den Aufgaben nur mit größten Anstrengungen nachgekommen werden kann. Eine Erweiterung des Sammelauf-

trags könnte hier eine gewisse Unruhe und die Forderung nach personeller Aufstockung nach sich ziehen.

Auch scheint, wenn man manche Aussagen in Gesprächen richtig interpretiert, die „Schonung des Filmgewerbes“ eine Rolle zu spielen. Dieser Wirtschaftszweig, so wurde mehrere Male ausgeführt, soll nicht durch eine Pflichtabgabe belastet werden.

Es wird also wohl weiterhin im Pflichtexemplarrecht eine Lücke zwischen dem traditionellen Medium Buch, den AV-Medien sowie den Netzpublikationen, die im neuen Gesetzentwurf als sammelwürdig gelten, geben. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Situation ändern wird, da die Sammlung der unkörperlichen Medien große Kapazitäten binden wird.

Weiterhin zeigen die vorgegangenen Darstellungen dass neben den Pflichtexemplarbibliotheken, die zumeist im wissenschaftlichen Bibliotheksspektrum angesiedelt sind, inzwischen in vielen öffentlichen aber auch wissenschaftlichen Bibliotheken ein bemerkenswerter Bestand vor allem an Videokassetten, aber auch an DVD, vorhanden ist. Diese werden, wie auch die Zahlen in Kapitel 3.2. zeigen, weit über dem Durchschnitt anderer Medien ausgeliehen. Das sollte allen Verantwortlichen, die der Aufnahme dieser Medien in ihrer Bibliothek skeptisch gegenüberstehen, zu denken geben.

„Bibliothekare vermitteln Medien, Informationen und Wissen“ heißt es im Berufsbild 2000 der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände.¹⁹⁰ Eines der Ziele des Berufsbildes ist es, eine optimale Medienversorgung für die unterschiedlichen Kunden zu gewährleisten. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn das Medium Film in den Bibliotheken einen höheren Stellenwert als bisher erhält. Wer außer Bibliotheken sollte die breite Öffentlichkeit mit qualitätvollen Filmen versorgen? Der Aufbau eines breiten Bestandes an Sach- und Unterhaltungsfilmern könnte dazu dienen, das Profil der Bibliothek zu schärfen.

Bei den Recherchen zu dieser Arbeit war auffällig, dass eine relativ große Anzahl (ca. 60%) von Bibliotheken auf das erstmalige Anschreiben bezüglich ihrer Video- und DVD Beständen nicht reagiert haben. Auf weitere Nachfrage wurde zumeist auf eine Unkenntnis der Höhe dieser Bestände und Probleme bei der statistischen Auswertung hingewiesen. Bei einigen Bibliotheken war auch nach mehreren schriftlichen und telefonischen Nachfragen bei verschiedenen Stellen

¹⁹⁰ Berufsbild 2000: <http://www.bideutschland.de/seiten/berufsbild/berufsbild2000.pdf>

keine Auskunft zu bekommen. In Zeiten der EDV sollte eine schnelle Bestandsübersicht kein Problem darstellen.

Auch ist der Zugang zu vielen Beständen problematisch.

Bei Bibliotheken ist die gezielte Online Recherche nach Beständen auf Video oder DVD wenn überhaupt, nur eingeschränkt möglich. Hier wären differenziertere Recherchemöglichkeiten in den OPACs wünschenswert.

Bei Verleih-Institutionen außerhalb des Bibliotheksbereichs fehlt es an Gesamtkatalogen, die Möglichkeit der Online-Recherche gleicht dieses nicht aus. Dieses Defizit verhindert, dass die oft zahlreichen und interessanten Bestände dieser vielen unterschiedlichen Stellen nicht gefunden werden können.

Hier wäre aus Sicht des Nutzers eine bessere Koordination und Vernetzung der Stellen wünschenswert, ein positives Beispiel dafür bietet die Gesamtdatenbank der Evangelischen Medienzentralen.

Alles in allem gibt es bei Videokassetten und DVD ein erstaunlich breites Spektrum an Beständen und Verleihstellen.

Der Verfasser hofft, dieses mit seiner Untersuchungen etwas kenntlicher und übersichtlicher gemacht und manchem im Bibliotheksbereich die Attraktivität des Mediums Film für seine Bibliothek näher gebracht zu haben.

Neben Bibliothekaren, die sich dem Medium Film meines Erachtens gegenüber offener zeigen sollten, sind vor allem die Bundesländer gefragt, Klarheit in ihre Pflichtexemplargesetze zu bringen. Sie haben die Gesetzgebungskompetenzen und müssen dem Medium Film, das unser Leben in vielerlei Hinsicht mitbestimmt, umgehend die gleiche Stellung gegenüber dem gedruckten Material einräumen.

Dazu gehören in erster Linie Gesetze, die eine archivwürdigen Sammlung des Materials festschreiben. Nur so können wir unser audiovisuelles Gedächtnis auch für zukünftige Zeiten bewahren. Dieses muss uns, die wir uns doch immer wieder gerne als Kulturnation begreifen, verstärkte Anstrengungen geistiger und auch finanzieller Art wert sein.

6. Literaturverzeichnis

Publikationen:

Ashauer, Günter (Hrsg.): Audiovisuelle Medien. Bonn: Dümmler-Verlag, 1980

Brandes, Harald: Langzeitsicherung von Laufbildarchivalien auf fotografischen, optischen oder magnetischen Speichermedien. In: Bundesarchiv Koblenz (Hrsg.): Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 1/2000, S. 33-35

Brandes, Harald: Das Wintergartenprogramm der Gebrüder Skladanowsky. In: Bundesarchiv Koblenz (Hrsg.): Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 1/1995, S. 50-52

Buder, Marianne/Rehfeld, Werner/Seeger, Thomas (Hrsg.): Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. 3. völlig neu gefasste Auflage. München, London, New York, Paris: Verlag K.G. Saur, 1990 (DGD-Schriftenreihe Band 9)

Bundesvereinigung deutscher Bibliotheksverbände (Hrsg.): Bibliotheken 93. Strukturen, Aufgaben, Positionen. Berlin/Göttingen: Deutsches Bibliotheksinstitut, 1994

Deutscher Bundestag, 9. Wahlperiode, Drucksache 9/963 vom 30.10.1981

Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/2379 vom 17.05.1988

Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/5233 vom 26.09.1989

Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/3569 vom 29.10.1992

Fechner, Frank: Medienrecht: Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia. 2. überarb. u. erg. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, 2001

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 6/1996, 6

Gesetz- und Verordnungsblatt für Sachsen-Anhalt 7(1996) 22

Griep, Karl: Entwicklungslinien der Filmarchivierung im Bundesarchiv. In: Bundesarchiv Koblenz (Hrsg.): Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 1/2000, S. 4-8

Griep, Karl: Bundesarchiv-Filmarchiv – Aus zwei mach eins. In: Bundesarchiv Koblenz (Hrsg.): Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 1/1995, S. 6-10

Griep, Karl/Kühn Karin: Pflichthinterlegung als Voraussetzung eines geregelten Zugangs zu Archivalien. In: Bundesarchiv Koblenz (Hrsg.): Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 1/2000, S. 31-33

Gregor, Ulrich; Patalas Enno: Geschichte des Films. München/Gütersloh/Wien: Verlagsgruppe Bertelsmann GmbH / C. Bertelsmann Verlag, 1962

Handbuch des Presserechts / begr. von Martin Löffler und Reinhart Ricker. 4. neu bearb. Aufl. / von Reinhart Ricker, München: Beck, 2000.

Hempel, Wolfgang: Die endarchivarische Kompetenz der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – rechtliche Grundlagen, Anspruch und Realitäten. In: Kretzschmar, Rudolf (Hrsg.): Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung. Stuttgart: Kohlhammer, 1997, S. 71-80

Hess, Werner: Zehn Jahre evangelischer Filmdienst. In: epd/Kirche und Film, 6/1960, S. 2-5

Konferenz der Landesfilmdienste e.V. (Hrsg.): Chronik. 40 Jahre Konferenz der Landesfilmdienste 1955-1995. Bonn: KdL, 1995

Krause, Lydia: Pflichtexemplarrecht und Pflichtexemplarpraxis in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung Sachsen-Anhalts. Diplomarbeit, Hochschule für Technik, Wissenschaft und Kultur Leipzig (FH), 2001

Lindner, Bernt: Die Bildstellen. AV-Medien für Bildung und Erziehung. In: medien praktisch 3/1987, S. 55-57

Meyers großes Taschenlexikon: in 24 Bänden / hrsg u. bearb. von Meyers Lexikonredaktion. Mannheim; Wien; Zürich: 1987

Paschen, Joachim: AV-Medien für die Bildung. Eine illustrierte Geschichte der Bildstellen und des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht. Grünwald: FWU, 1983

Paschen, Joachim: Medien, Bildung und Visionen. 75 Jahre Bildstellen / Medienzentren. Lahnstein: Imprimatur-Verlag, 2000

Pförsich, Peter: Mitten im Leben – 30 Jahre Evangelische Medienzentralen. In: Information Wissenschaft & Praxis 4/2003, S. 211-214

Pollert, Susanne: Film und Fernseharchive: Bewahrung und Erschließung audiovisueller Quellen in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. Deutsches Rundfunkarchiv 1. Auflage. Potsdam: Verlag für Berlin-Brandenburg, 1996 (Veröffentlichungen des Deutschen Rundfunkarchivs, Bd. 10)

Reupert, Christine: Der Film im Urheberrecht: Neue Perspektiven nach hundert Jahren Film. Baden-Baden: Nomos Verlags-Gesellschaft, 1995

Schütz, Barbara: Formen und Grundlagen der Übernahme audiovisueller Materialien. In: Bundesarchiv Koblenz (Hrsg.): Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 1/1995, S. 11-15

Sommerfeld, Marion: Videos und Disketten in öffentlichen Bibliotheken. Auswertung einer DBS-Sondererhebung 1995. In: Bibliotheksdienst 30 (1996), S. 917-921

Töns, Harald: Lichtbildarbeit im Dienst der Gemeinde. In: Aus der Praxis, für die Praxis – Mitarbeiterhilfe des Volksmissionarischen Amtes, 52/1965, S. 2-8

Umlauf, Konrad (unter Mitarbeit von Daniella Sarnowski): Medienkunde. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2000

UNESCO-Empfehlung zum Schutz und zur Erhaltung bewegter Bilder. In: Kretzschmar, Rudolf (Hrsg.): Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung. Stuttgart: Kohlhammer, 1997, S. 71-80

Videobrache boomt dank DVD. In: Media Perspektiven 5/2004, S. 226-232

Videobrache im Umbruch. In: Media Perspektiven 1/2001, S. 264-271

Wenzel, Karl Egbert: § 12 Pflichtexemplarrecht. In: Presserecht. 4. Neubearb. und erw. Aufl. München: 1997, S. 702-723

Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg): Medien- und Kommunikationskompetenz. Die Zukunft der AV-Medienstellen in der Informationsgesellschaft. Bonn: Deutsche Bischofskonferenz, 2000

Unveröffentlichte Quellen:

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Medienzentralen: Jahresberichte 2004 (im Archiv der EMZ Bayern)

UAG Pflichtexemplar der Arbeitsgemeinschaft Regionalbibliotheken des Deutschen Bibliotheksverbandes: Landesgesetz über die Sammlung von Pflichtexemplaren. (2004 als Musterentwurf vervielfältigt)

Kulturbehörde Hamburg: Stellungnahme zum Entwurf der Europäischen Kommission Audiovisuelles Erbe. (am 12.11.2003 als Entwurfsmanuskript vervielfältigt)

Elektronische Quellen:

Der Zugriff auf alle elektronischen Quellen wurde am 14.05.2005 geprüft.

7. Anhang

7.1. Fragebogen zum Pflichtexemplar

Fragebogen zur Sammlung von Video und DVD als Pflichtexemplar

Bitte tragen Sie hier den vollständigen Namen ihrer Bibliothek ein

1. Nach welcher aktuellen Gesetzesgrundlage sammeln Sie Pflichtexemplare?
(z. Bsp. Pressegesetz vom.....)
2. Sammeln Sie Video und/oder DVD als Pflichtexemplar?
3. Sind in Ihrem Pflichtexemplargesetz diese Träger explizit verzeichnet, wenn nicht, nach welchen Kriterien lassen sie sich in Ihrer Auswahl für/gegen Sammlung als Pflichtexemplar leiten?
4. Welche Arten von Filmen sammeln sie als Pflichtexemplar?

Kurzfilme	
Dokumentarfilme	
Spielfilme	

5. Schreiben Sie Verlage an oder sammeln sie nur, was ihren automatisch geliefert (angeboten) wird?
6. Müssen Sie für Ihre Pflichtexemplare Ersatz leisten, und wenn ja, wie viel (in %)?
7. Katalogisieren Sie diese Pflichtexemplare?
8. Wo sind ihre Pflichtexemplare aus dem Filmbereich verzeichnet?
9. Verleihen Sie ihre Pflichtexemplare oder stellen Sie sie als Präsenzexemplare zur Verfügung?
10. Funktioniert die Kooperation mit den Verlagen

Problemlos	
Eher schwierig	

11. Sind Sie der Meinung, dass die Verlage über die Ablieferungspflicht von Video und DVD (falls bei Ihnen bestehend) unterrichtet sind?
12. Haben Sie Kenntnis von einer geplanten Neufassung des Pflichtexemplar-gesetzes in ihrem Bundesland und wenn ja, wissen sie was sich in Bezug auf Video und DVD ändern soll oder wird?
13. Gibt es bei Ihnen Sonderregelungen, die vom eigentlichen Pflichtexemplar-gesetz abweichen?

14. Können Sie Ihren Aufgaben im Pflichtexemplarbereich nachkommen, oder fühlen Sie sich, z. Bsp. aufgrund personeller Knappheit, dazu nicht in der Lage?
15. Gibt es in ihrem Haus spezielle Methoden zur Langzeitarchivierung von Video und DVD?
16. Gibt es sonstige Besonderheiten (z. Bsp. Sammlung von Video und DVD in einem Sondergeschäftsgang, Bezahlung aller Videos und DVDs)?
17. Wie viele Filme befinden sich in Ihrem Verleihbestand?

Video	
DVD	

18. Wie hoch ist ihr gesamter Medienbestand?

7.2. Fragebogen Öffentliche Bibliotheken

Fragebogen zum Bestand und zur Ausleihe von Video und DVD

Bitte tragen Sie hier den vollständigen Namen ihrer Bibliothek ein

1. Wie viele Videokassetten haben Sie in ihrem Bestand?
2. Wie viele Videokassetten haben Sie 2004 ausgeliehen?
3. Wie viele DVD haben Sie in ihrem Bestand?
4. Wie viele DVD haben Sie 2004 ausgeliehen?
5. Wie hoch ist Ihr Gesamtbestand (in ME)?
6. Wie hoch war Ihre Gesamtentleihe 2005?
7. Werden ihre Bestände an Video und DVD in einer separaten Mediothek geführt?